Protokoll des Zürcher Kantonsrates

142. Sitzung, Montag, 29. Januar 2018, 8.15 Uhr

Vorsitz: Karin Egli (SVP, Elgg)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen		
	- Antworten auf Anfragen	Seite	9158
	- Ratsprotokolle zur Einsichtnahme	Seite	9158
	- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	9158
2.	Kontrolle der Qualität ärztlicher Gutachten		
	Postulat von Daniel Heierli (Grüne, Zürich), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 22. Januar 2018		
	KR-Nr. 18/2018, Antrag auf Dringlicherklärung	Seite	9159
3.	Wassergesetz (WsG)		
	Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017		
	Vorlage 5164a	Seite	9161
Verschiedenes			
	- Nachruf	Seite	9159
	 Verabschiedung von Staatsschreiber Beat Husi 	Seite	9207

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Karin Egli: Wird das Wort zur Geschäftsliste verlangt?

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti), Sprecherin der Geschäftsleitung: Wir beginnen heute mit dem Wassergesetz, Geschäftsnummer 5164a, und wir haben dafür drei Sitzungen eingeplant. Heute die Morgen- und Nachtmittagssitzung sowie der Morgen des 5. Februars. Sie wissen,

dass bereits die Eintretensdebatte mindestens eine halbe Sitzung in Anspruch nimmt und dass in den Eintretensvoten das wichtigste meist vorweggenommen wird. In der Detailberatung haben wir anschliessend neben den Kommissionsanträgen über weit mehr als 30 Minderheitsanträge zu beschliessen. Sie wissen, wie viel Zeit dies in Anspruch nimmt, wenn sich zu jedem Minderheitsantrag fünf bis sechs Redner melden mit einer Redezeit von fünf Minuten und dies obwohl kaum einer der Anträge hier im Rat Chancen auf eine Mehrheit hat. Und Sie wissen auch, Qualität vor Quantität.

Gemäss Geschäftsreglement des Kantonsrates Paragraf 22 Absatz 7 kann der Rat für ein einzelnes Geschäft abweichende Redezeiten beschliessen. Im Namen der Geschäftsleitung beantrag ich Ihnen, für Geschäft 5164a in der Detailberatung eine reduzierte Redezeit von zwei Minuten.

Es geht überhaupt nicht darum, Ihnen das Reden zu unterbinden, sondern dazu, Sie zu animieren, sich etwas kürzer zu halten und sich bei den einzelnen Anträgen auf den jeweiligen Paragrafen zu konzentrieren. Dies würde dazu beitragen, das Wassergesetz in den geplanten drei Sitzungen tatsächlich fertig beraten zu können.

Für die Zustimmung zu diesem Antrag ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Besten Dank.

Ratspräsidentin Karin Egli: Yvonne Bürgin stellt im Namen der Geschäftsleitung auf abweichende Redezeit beim heutigen Geschäft 3, Vorlage 5164a, Wassergesetz.

Markus Späth (SP, Feuerthalen): Wir werden diesen Antrag der Mehrheit der Geschäftsleitung nicht akzeptieren. Zuerst verwässert die bürgerliche Mehrheit in der Kommission das Wassergesetz, weil sie die Interessen der Landwirtschaft und der Grundeigentümer wesentlich höher gewichtet als die Interessen des Gewässerschutzes und der Öffentlichkeit. Und dann, nachträglich, wollen Sie uns noch das Recht absprechen, dieses Gesetz sorgfältig zu beraten.

Wir sind das Parlament, wir sind die Legislative in diesem Kanton. «Parlament» kommt von «parlare», hat mit Sprechen nicht mit Schweigen zu tun. Wir lassen uns das Recht, ein so wichtiges Gesetz sorgfältig zu beraten, nicht nehmen und lehnen diesen arroganten Vorschlag ab.

Benno Scherrer (GLP, Uster): Wer trug denn Wasser in den Rhein beim KJG (Kinder- und Jugendheimgesetz) und in der Budgetdebatte? Es sind genau die gleichen, die jetzt diesen Antrag stellen und uns daran hindern wollen, saubere Voten zu halten. Nehmen Sie sich einfach einmal zuerst an der Nase, halten Sie sich kurz, überlegen Sie sich, ob ein Zweit-, Dritt-, Viert-, Fünftvotum noch nötig ist, das nichts zur Sache tut. Lehnen Sie diesen Antrag ab, lassen Sie uns dieses Gesetz sauber beraten.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Die EVP wird diesen Antrag, der knappen Mehrheit der Geschäftsleitung nicht unterstützen. Warum? Wenn bei einer Gesetzesvorlage zwei Jahre lang und in rund 50 Sitzungen um Formulierungen und Paragrafen gerungen wird, geht es meistens um Interessenkonflikte. Und weil Politikerinnen und Politiker letztlich das Volk vertreten sollten, hat dieses auch das Recht, die unterschiedlichen Interessen zu kennen. An die überzeitliche Dimension dieses Rechts erinnert die Redensart, «wes Brot ich ess, des Lied ich sing». Daraus ableitend muss man den Brotlieferanten kennen, wenn man die falschen von den richtigen Tönen unterscheiden will.

Die EVP ist darum klar gegen eine undemokratische Begrenzung der Redezeit.

Ratspräsidentin Karin Egli: Es braucht die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Tür ist zu schliessen und die Anwesenden drücken bitte die Präsenztaste «P/W».

Es sind 171 Mitglieder anwesend. Das Zweidrittel-Mehr der Anwesenden beträgt somit 114.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87: 78 Stimmen (bei 0 Enthaltunen) dem Mehrheitsantrag der Geschäftsleitung zuzustimmen. Damit ist das Quorum von 114 Stimmen nicht erreicht und der Antrag auf Redezeitverkürzung abgelehnt.

Ratspräsidentin Karin Egli: Die Tür kann wieder geöffnet werden. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf zwei Anfragen zugestellt:

KR-Nr. 290/2017, KESB-Gefährdungsmelder zu sein kann gefährlich sein!

Erika Zahler (SVP, Boppelsen)

– KR-Nr. 302/2017, Ist der Regierungsrat für Alternativen zu einem Verordnungsveto bereit?

Franco Albanese (CVP, Winterthur)

Ratsprotokolle zur Einsichtnahme

Auf der Webseite des Kantonsrates sind einsehbar:

- Protokoll der 137. Sitzung vom 19. Dezember 2017, 13.30 Uhr
- Protokoll der 138. Sitzung vom 19. Dezember 2017, 17.30 Uhr

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Planung und Bau:

Bewilligung eines Objektkredites für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes für die Berufsschule Rüti

Beschluss des Kantonsrates, Vorlage 5425

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

 Genehmigung der Abrechnung des Kredits für den Mieterausbau betreffend das Toni-Areal für die Zürcher Hochschule der Künste sowie für Teile der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Vorlage 5426

Zuweisung an die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt:

Energieplanungsbericht 2017 (Genehmigung)

Vorlage 5428

9159

Nachruf

Ratspräsidentin Karin Egli: Meine Damen und Herren, ich habe Ihnen noch eine traurige Mitteilung zu machen. Ich habe die traurige Pflicht, Sie über den Hinschied des akkreditierten Medienschaffenden, Andreas Heer, zu unterrichten.

Andreas Heer war während 29 Jahren für die Nachrichtenagentur SDA (Schweizerische Depeschenagentur) als Korrespondent in der Regionalredaktion in Zürich tätig. In dieser Funktion berichtete er über hunderte von Kantonsratssitzungen und war zuletzt der dienstälteste Kollege unter den Medienschaffenden hier im Rathaus. Durch seine langjährige Erfahrung in der Region Zürich war Andreas Heer vielen Redaktorinnen und Redaktoren Vorbild und Ratgeber zugleich.

Andreas Heer hatte ein fundiertes Wissen über die politischen Geschehnisse und war bis zuletzt sehr interessiert an allen aktuellen Ereignissen. Andreas Heer ist nach schwerer Krankheit am vergangenen Wochenende im Alter von 58 Jahren gestorben.

Wir halten den grossen Verdienst von Andreas Heer als Brückenbauer zwischen unserem Parlament und der Öffentlichkeit in Ehren. Seinen Angehörigen und den Berufskolleginnen und -kollegen spreche ich mein herzliches Beileid aus.

Die Urnenbeisetzung mit anschliessender Abdankung findet morgen Dienstag 30. Januar um 15.15 Uhr auf dem Friedhof Uster statt.

2. Kontrolle der Qualität ärztlicher Gutachten

Postulat von Daniel Heierli (Grüne, Zürich), Kathy Steiner (Grüne, Zürich) und Silvia Rigoni (Grüne, Zürich) vom 22. Januar 2018 KR-Nr. 18/2018, Antrag auf Dringlicherklärung

Daniel Heierli (Grüne, Zürich): Ich beantrage Dringlichkeit für das Postulat mit Titel «Kontrolle der Qualität ärztlicher Gutachten».

Die Begründung: Ärztliche Begutachtungen und Beurteilungen werden laufend gebraucht. Die auftraggebenden Behörden machen keine Pause, wenn wir uns hier für den gemütlichen Weg entscheiden. Dabei kann es um so heikle Fragen gehen wie die, ob eine Person zwangsweise in die Psychiatrie eingewiesen werden muss. Der Gedanke, dass eine derart folgenschwere Beurteilung von mangelhaft qualifiziertem Personal gemacht werden könnte, ist nicht angenehm. Genau das ist aber zu befürchten.

Zeitungsberichten zur Folge ist im Kanton Zürich in solchen Angelegenheiten auch die Oseara AG (Dienstleister im Medizinalbereich) tätig, die vor kurzem wegen fragwürdigen Gutachten ins Zwielicht geraten ist.

Ich finde, wir sollten in diesem heiklen Feld rasch einen Überblick gewinnen und klare Richtlinien schaffen. Deshalb bitte ich Sie, die Dringlichkeit zu unterstützen. Danke.

Ruth Frei (SVP, Wald): Die SVP wird diese Dringlichkeit nicht unterstützen. Leider konnte der Vorstoss in der Fraktion noch nicht beraten werden. Deshalb kann ich nicht mit Sicherheit sagen, ob wir das Postulat dereinst unterstützen werden oder nicht. Für die Dringlichkeit sehen wir allerdings keine Notwendigkeit. Aufgrund der Medienberichte ist erkennbar, dass es äusserst schwierig ist, fachlich qualifizierte Ärzte für diese Aufgabe rekrutieren zu können. Nun mit einem Gesamtaufschrei zu bekunden, dass dringender Abklärungs- und Handlungsbedarf besteht, erscheint in meinen Augen etwas gar scheinheilig. Die Vermutung liegt nahe, dass es dem Postulanten eher um die Polemisierung der Rückführung abgewiesener Asylsuchenden geht. Um die Frage aber seriös klären zu können, genügt aus meiner Sicht ein Vorstoss ohne Dringlichkeit. Wir lehnen diese deshalb ab.

Manuel Sahli (AL, Winterthur): Gesundheitsthemen sind in der Bevölkerung immer wichtig und niemand würde zu einem Arzt gehen, der die nötigen Qualifikationen nicht besitzt. Ich denke, zumindest niemand hier im Saal würde, wenn er ein Augenproblem hat, zu einem angeblichen Augenarzt gehen, der die nötigen Qualifikationen beziehungsweise Diplome nicht besitzt.

Hier bei dieser Firma, die nicht zum ersten Mal in der Kritik steht, haben wir es nicht nur mit einem Arzt zu tun, sondern mit einem systematischen Mangel. Es ist eine Vielzahl von Ärzten, die hier die nötigen Qualifikationen nicht besitzen. Wir haben es hier also nicht mit einem geringfügigen Verstoss zu tun. Und dies auch noch bei Themen, die heikel sind, wie die Einweisung in die Psychiatrie. Die Wichtigkeit lässt sich auch an der Anzahl Vorstösse ablesen, die am letzten Montag hier eingereicht wurden. Ich denke, es ist sehr wichtig, dass wir dieses Thema dringlich, förderlich und schnell behandeln.

Wir werden die Dringlichkeit unterstützen.

Benno Scherr (GLP, Uster): Wir haben hier drei oder vier Anfragen zu diesem Thema, gleichzeitig eine weitere Anfrage, die jetzt in der Form eines dringlichen Postulats daherkommt, das im Prinzip Fragen beantwortet haben will. Damit das schnell beantwortet werden kann, werden wir die Dringlichkeit jetzt unterstützen. Was wir nachher tun, schauen wir, wenn wir die Beantwortung der Anfragen und die erste Stellungnahme zum Postulat haben. Danke.

Ratspräsidentin Karin Egli: Gemäss Paragraf 24a Kantonsratsgesetz braucht es für das Zustandekommen der Dringlichkeit 60 Stimmen.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 70 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Das Postulat ist dringlich erklärt. Der Regierungsrat hat dazu innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

3. Wassergesetz (WsG)

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015 und geänderter Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 28. November 2017

Vorlage 5164a

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt (KEVU): Heute werden wir uns voraussichtlich den ganzen Tag mit dem Wassergesetz beschäftigen.

Schwangerschaften dauern bekanntlich neun Monate. Gesetzesberatungen in einer Kommission können wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Beim Wassergesetz zum Beispiel hat die KEVU zweieinhalb Jahre Zeit genommen, um dieses Gesetz im Detail zu beraten. Seit Legislaturbeginn haben wir an 50 Sitzungen das Wassergesetz beraten und dafür 39 Stunden und 10 Minuten benötigt, was insgesamt 272 Seiten Protokoll entspricht. Und auch die mitberichtende Kommission WAK (Kommission für Wirtschaft und Abgaben) hat einiges an Sitzungszeit investiert, nämlich 12 Stunden und 20 Minuten.

Wieso diese Beratung doch einige Zeit benötigte, hängt wohl damit zusammen, dass nicht von Anfang an klar war, wohin uns dieser Fluss auf der Reise tragen wird. Zuerst wurde die Frage nach eine Rückweisung gestellt, aber diese Kurve wurde genommen und nach einigem mäandrieren sind wird wir nun in der ersten Lesung im Kantonsrat gelandet.

Um was geht es eigentlich beim Wassergesetz? Es ist ein neues Gesetz, das zwei alte Gesetze, nämlich das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und das Wasserwirtschaftsgesetz, ablöst. Einerseits gab die Kantonsverfassung wegen der Förderung der Revitalisierung der Gewässer und andererseits die neuen Vorgaben vom Bund in den Bereichen Gewässerraum und Revitalisierung oberirdischen Gewässers Anstoss für diese Totalrevision. Bisher war das Wasserrecht nämlich in zwei Gesetzen und insgesamt fünf Verordnungen geregelt. Das neue Regelwerk fasst die bisherigen Erlasse in einem einzigen Gesetz zusammen.

Das Gesetz regelt für öffentliche wie auch private Gewässer die Gewässerhoheit, den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung, die Nutzung der Gewässer sowie die Wasserversorgung.

Das Wassergesetz ist in sechs Abschnitte gegliedert. Erstens: Allgemeine Bestimmungen, also der Zweck des Gesetzes, was sind öffentliche Gewässer und wem gehören sie und Fragen, die den Gewässerraum betreffen. Zweitens: Wasserbau, also Hochwasserschutz, Revitalisierungen, Gewässerunterhalt. Drittens: Klassischer Gewässerschutz, also die Reinhaltung der Gewässer. Viertens: Nutzung der Gewässer, Wasserversorgung und Entsorgung, aber auch Energiegewinnung aus Wasser. Fünftens: Vollzugsbestimmungen. Sechstens: Schlussbestimmungen.

Zur Beratung in der KEVU: Es gibt viele Interessenten am Wasser und es gibt viele Interessen der Anrainer von Gewässern. Unsere Gewässer sind wichtig für den Kanton und müssen geschützt werden. Deshalb braucht es einen Gewässerraum. Allerdings wird der Raum neben dem Gewässer auch genutzt. Teils stehen wir wie hier im Rathaus mitten in einem Fluss. Im dichtbebauten Gebiet ragen die Gebäude denn auch typischerweise bis an den Rand der Gewässer oder es wird direkt daneben Landwirtschaft betrieben. Auch hat es einen Einfluss auf die Siedlungs- und Zonenplanung. Damit die Gewässer funktionieren, stellt auch die Natur ihre Ansprüche. Nicht zu vernachlässigen sind natürlich die bundesrechtlichen Vorgaben.

Entsprechend vielfältig waren die Anträge, mit denen wir in der KE-VU zu arbeiten hatten. Allerdings drehten sich die meisten um die folgenden Fragestellungen: Welche Rechte haben die Privaten respektive die Öffentlichkeit? Welche Rechte hat die Landwirtschaft als ein spezieller privater Nutzer? Welche Rechte und Pflichten haben die Gemeinden und wie werden sie vom Kanton eingebunden und unterstützt? Wie werden die Anliegen des Naturschutzes aufgenommen und was hat das Ganze für Kostenauswirkungen? Das heisst, die meisten Minderheitsanträge drehen sich auch um diese Themenbereiche.

Speziell möchte ich den Punkt der Landanlagen, also aufgeschüttetes Land, dass durch eine Konzession vergeben wurde, erwähnen. Dieser Punkt hat wegen der Seeuferwegthematik an Interesse gewonnen. Die Verwaltung präsentiert zu diesem Punkt eine Aufbereitung dieser Thematik, die allerdings nach dem Beschluss der regierungsrätlichen Vorlage entworfen wurden und dann von der Kommission in grossen Teilen nachvollzogen wurde. Dieser Teil findet sich ab Paragraf 10a und folgende.

Dann darf auch ein Klassiker für den Kantonsrat nicht fehlen, mit dem wir uns ebenfalls befasst haben. Bei grossen Gesetzen gibt es auch grosse Verordnungen, da doch einiges umgesetzt und dort noch mehr detailliert werden muss. Entsprechend wurde auch in der KEVU die Frage gestellt, ob man dem Regierungsrat bezüglich Umsetzung mit der Verordnung vertrauen will oder ob eine genehmigungspflichtige Verordnung notwendig sei. Eine Mehrheit hat sich für die genehmigungspflichtige Verordnung ausgesprochen.

Sie finden auch eine grosse Menge unbestrittener Anträge. Es wurde also nicht zu jedem Antrag ein Minderheitsantrag gestellt. Diese zielen vor allem auf eine Präzisierung des Textes ab und grenzen ab, was die Pflichten der Öffentlichkeit beziehungsweise der Gemeinden und Privaten sind.

Ich möchte im Namen der gesamten KEVU dem AWEL (Amt für Wasser, Energie und Luft) für die Begleitung der Beratung in unserer Kommission meinen Dank aussprechen. Sie waren immer sehr bemüht, die zum Teil komplexen Sachverhalte an möglichst konkreten Beispielen zu erörtern. Auch waren sie ausserordentlich kooperativ, wenn es darum ging, Anträge von Kommissionsmitgliedern in eine fürs Gesetz brauchbare Form zu bringen, selbst, wenn sie eigentlich ihre ursprüngliche Formulierung klar bevorzugt hätten.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass Ihnen in der vorgelegten Form ein modernes Gesetz präsentiert wird, dass die verschiedenen Bereiche um das Wasser, die vom Kanton geregelt werden müssen, vollumfänglich erfasst. Sie sieht eine der Stärken der Vorlage in der Vereinigung der bisher getrennten Erlasse und der dadurch erzielten Vereinheitlichung und Vereinfachung.

Eine Minderheit ist der Meinung, dass im Laufe der Kommissionsberatung die Interessenwahrung von Privaten ein zu grosses Gewicht

erhalten hat und der Natur nicht mehr den gebührenden Raum eingeräumt wird. Deshalb beantragt Ihnen diese Minderheit, nicht auf das Gesetz einzutreten.

Im Namen der KEVU-Mehrheit beantrage ich Ihnen auf das Gesetz einzutreten.

Ratspräsidentin Karin Egli: Ich begrüsse an dieser Stelle auf der Tribüne eine Delegation vom Zürcher Kantonalverband für Sport unter der Leitung ihres Präsidenten Reinhard Wagner.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): «Panta rhei», alles fliesst, hat, scheint es, Heraklit (griechischer Philosoph) gesagt, und er hat auch gesagt, man könne nicht zweimal in den gleichen Fluss steigen. Diese zwei ewigen Wahrheiten zum Thema Wasser hat die KEVU in den letzten drei Jahren gründlich widerlegt. Es war zwar drei Jahre lang alles im Fluss, aber trotzdem stockte und harzte es und floss da gar nichts, obwohl die KEVU fünfzigmal in diesen gleichen Fluss stieg.

Die SP hat die Regierungsvorlage von Anfang an als sehr taugliche Zusammenfassung und Erneuerung der drei Vorgängergesetze betrachtet. Noch viel wichtiger: Das regierungsrätliche Wassergesetz stellte eine korrekte und wahrscheinlich wirksame Umsetzung der neuen Gesetzgebung auf Bundesebene dar. Dort, auf Bundesebene waren in den letzten 30 Jahren zweimal die Weichen im Gewässerschutz neu gestellt worden. Beide grossen Revisionen gingen auf Volksinitiativen der Fischerei- und Umweltverbände zurück. Die Volksinitiative zur Rettung unserer Gewässer von 1983 führte zur Revision des Gewässerschutzgesetzes von 1991 und zu höheren Restwassermengen. Nach dem Teilerfolg wurde die Initiative zurückgezogen. Die zwanzigjährige Übergangsfrist zur Sanierung von trockengelegten Flüssen und Bächen im Gesetz lief 2012 ab. Viele Kantone haben aber diese Pflicht ignoriert und sabotiert, sodass es immer noch zahlreiche völlig trockengelegte Bäche und Flüsse in den Alpen gibt.

Bei der zweiten Volksinitiative von Fischerei- und Umweltverbänden namens «Lebendiges Wasser» droht nun ein ähnliches Trauerspiel. Sie wurde 2006 mit 162'511 Unterschriften eingereicht, verlangte unter anderem genügend Raum für die Gewässer und führte zur Gesetzesrevision von 2011, die wir hier nicht nachvollziehen. Umgesetzt ist davon noch praktisch nichts nach sieben Jahren und die Agrarlobby liess in Bern nicht weniger als neun Standesinitiativen und eine Motion einreichen, um die Umsetzung weiter zu torpedieren. Die Initianten und die riesige Zahl von Stimmbürgern, welche endlich einen Fortschritt

9165

beim Schutz der natürlichen Gewässer forderten, sollten ausgetrickst werden.

Die rechte Mehrheit verspricht eine teilweise Umsetzung der Initiative. Diese wird darauf zurückgezogen. Dann geht man ohne jegliche Schamfrist daran, die frisch beschlossenen Schutzartikel umgehend wieder zu demolieren. Ein für unsere Demokratie schändlicher Vorgang, finden wir. Zum Glück versenkte aber der Ständerat zeitgleich mit den Beratungen der KEVU im Dezember 2015 unmissverständlich mit Dreiviertelmehrheit all diese Standesinitiativen und die Motion definitiv. Damit hätte die Rechtslage auch für die Zürcher KEVU eigentlich klar sein sollen - hätte. Denn nun kam in der KEVU die grosse Stunde der politischen Gummifabrikanten. Und leider muss ich auch sagen, dass die Baudirektion ihre Rolle als Verteidigerin von juristischer Klarheit, wissenschaftlicher Gründlichkeit und demokratischer Fairness teilweise verliess und sich zur schlichten Ausläuferin dieser Gummifabrik degradieren liess. Dort wo das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und seine Verordnung absolut klar den Schutz und die Wiederherstellung lebendiger Gewässer vorschreibt, wurde xfach ins kantonale Gesetz juristischer Gummi eingefügt. Dieser soll die Behörden dazu verleiten, zugunsten von privaten Interessen, insbesondere aus Kreisen der Agrarindustrie und der Grundeigentümer am Zürichsee, entgegen den klaren Gesetzesbestimmungen auf Bundesebene zu handeln.

Das Motto der Kommissionsmehrheit lautete ganz klar und durchsichtig: «Gib du mir das privatisierte Stück Seeufer an der Goldküste, so gebe ich dir den subventionsträchtigen Streifen Acker oder Fettwiese an jedem Bächlein.» Und wer hat den Schaden dieser von privaten Interessen getriebenen legislatorischen «Knochenbüez»? Es sind die Öffentlichkeit und die Natur. Es wird nach der Inkraftsetzung dieses Gesetzes weiterhin ein zähes politisches und juristisches Ringen und viele Einsätze von politischem Gummischrot geben um jedes Flecklein am Bachufer, wo keine Gülle und kein Mist mehr abgeladen werden dürfen, und um jeden Zentimeter Aussicht auf den Zürichsee, auf den See, der doch uns allen gehört und dem wir uns auf vielen Kilometern in alle Ewigkeit nicht nähern dürfen. Spezialisierte Rechtsanwälte können sich schon heute freuen. Dabei wäre der Zutritt zu Bach und Seeufern doch so wichtig für unsere seelische Gesundheit und die Attraktivität unseres Kantons, besonders auch nach erfolgter baulicher Entwicklung gemäss unserem diesbezüglich einstimmigen Richtplanentscheid. Und noch viel wichtiger, nämlich überlebenswichtig, wären dünger- und giftfreie oberirdische Gewässerräume als Lebensräume, Rückzugsgebiete und Ausbreitungswege für spezialisierte Tierund Pflanzenarten.

Die Verunstaltung und Vernebelung des soliden Gesetzesentwurfs allein wäre für uns schon Grund genug für das Nichteintreten. Das Bundesrecht verbunden mit einem wie bisher loyalen und sachgerechten Vollzug durch das AWEL würde uns für die nächsten Jahre genügen. Doch die Mehrheit beliess es nicht beim Angriff auf geltendes Bundesrecht. Sie will nun auch noch eine Tür für die teilweise Übernahme der kommunalen Wasserversorgung durch Private öffnen. Hier ist für uns von der SP definitiv eine dicke, rote Linie überschritten. Wir werden jede Gemeindebevölkerung unterstützen, die sich gegen ein solches Ansinnen wehren will.

Es gibt wenige Bereiche, in denen der demokratische Mehrheitswille, sprich die Gesetze, und das tatsächliche staatliche und private Handeln derart auseinanderdriften wie im Naturschutz. Hier lautet ja der häufigste Vorwurf aus den eigenen Reihen an den zuständigen Baudirektor, dass er sich erfreche, die Gesetze wenigstens teilweise zu vollziehen, um wenigstens teileweise zu sagen, dass der Vollzug aus politischen Gründen mangelhaft ist. Das geschah beim Zwischenbericht zum Naturschutzgesamtkonzept, und wir schätzten die Ehrlichkeit dieser Bilanz.

«So sad» (engl. so traurig), das Wassergesetz hätte eine gute Basis für eine weitblickende, vorsorgende Politik im Interesse aller sein können. Diese Chance wurde durch die KEVU-Mehrheit zunichte gemacht. Diese a-Vorlage ist höchstens noch c-klassig. Auf sie kann getrost durch Nichteintreten verzichtet werden. Vielen Dank.

Martin Haab (SVP, Mettmenstetten): Im Grundsatz begrüsst die SVP den Entwurf für die Neuordnung des kantonalen Wassergesetzes, wie er heute vorliegt. Das heutige kantonale Wasserrecht wird im Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und im Wasserwirtschaftsgesetz geregelt sowie in fünf Verordnungen. Auch aus Sicht des übergeordneten Rechtes, namentlich des Gewässerschutzgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen des Bundes drängt sich eine Neuordnung auf. Dies wird schlussendlich zu einer übersichtlichen Darstellung im neuen kantonalen Wassergesetz führen.

Der vorliegende Antrag der Kommissionsmehrheit entspricht in grossen Teilen der Haltung der SVP. Den entscheidenden Aspekten aus Sicht der Grundeigentümer und der Landwirtschaft wurden Beachtung geschenkt, wenn auch nicht in vollem Ausmass, so aber doch in einer mehr oder weniger akzeptablen Form.

Das Bundesparlament hat im Jahr 2015 die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie mit Namen

9167

«Schaffung von Handlungsspielräumen in den Gewässerschutzverordnungen» angenommen. Mit der Motion wurde der Bundesrat beauftragt, die Gewässerschutzverordnung dahingehend anzupassen, dass die Kantone für die Festlegung der Gewässerräume den maximal möglichen Handlungsspielraum erhalten. Im erläuternden Bericht des BAFU (Bundesamt für Umwelt) zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017 weist der Bund nochmals darauf hin, dass auf das Ausscheiden von Gewässerräumen bei kleinen Gewässern verzichtet werden kann. Er weist die Kantone ebenfalls darauf hin, dass Gewässerräume sinnvollerweise für die Gewässer ausgeschieden werden, die auf der Landkarte 1: 25'000 ersichtlich sind. Aus Sicht der SVP soll auch der Ermessensspielraum den der Bund den Kantonen bei der Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern gibt, vollumfänglich genutzt werden und es muss auf eine Ausscheidung im Regelfalle verzichtet werden. Gerade die Ausscheidungen von Gewässerräumen können einen starken Einschnitt in das Eigentumsrecht bedeuten, nicht nur im Baugebiet, sondern auch bei landwirtschaftlich genutzten Flächen. Wir verlangen von der Regierung, dass in dieser Thematik der vom Bund vorgegebene Spielraum für die Kantone vollumfänglich genutzt wird.

Als Beispiele möchte ich unsere Nachbarkantone Schwyz und St. Gallen erwähnen, die ja unter dem gleichen Bundesrecht stehen wie wir im Kanton Zürich. Sie haben nachweislich einen pragmatischen Weg gewählt. Beide Kantone verzichten zum Beispiel auf das Ausscheiden von Gewässerräumen bei kleinen Fliessgewässern und künstlich angelegten Gewässern. So werden im Kanton Schwyz keine Gewässerräume für den Wägitalersee und den Sihlsee ausgeschieden. Beides sind als Stauseen künstliche Gewässer und beide Seen ergiessen sich in unseren Kanton beziehungsweise in den Zürichsee oder via Sihl in die Limmat.

Bei sämtlichen Ausscheidungen von Gewässerräumen gilt es den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen und da im Besonderen von Fruchtfolgeflächen wann immer möglich zu vermeiden. Dasselbe soll auch für Hochwasserschutzprojekte bedeuten. Es ist richtig, wenn bei der Planung von Hochwasserschutzprojekten die Zusammenarbeit mit den Eigentümern der betroffenen Liegenschaften und Parzellen sowie den betroffenen Gemeinwesen schon in einer frühen Phase angestrebt wird. Auch sollen Hochwasserschutzprojekte immer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit differenziert festgelegt werden. Hochwasserschutz soll aber als prioritäres Ziel gehandhabt werden und auch in der Finanzierung einen klaren Vorrang gegenüber Revitalisierungsprojekten haben. Nicht jede Hochwasserschutzmassnahmen benötigt eine Revitalisierungskomponente und

noch lange nicht jede geplante Revitalisierung eines Fliessgewässers ist gleichzustellen mit einem verhältnismässigen Hochwasserschutz. Die schriftliche und persönliche Informationspflicht der Behörden im Falle einer Planung und möglichen Beanspruchung von Grundeigentum für Hochwasserschutzprojekte oder für die Ausscheidung von Gewässerräumen erachten wir als wichtigen Punkt, auf den wir nicht verzichten können.

Eine Kommissionsminderheit verlangt die Realisierung eines Renaturierungsfonds, welcher durch die Einnahmen des Kantons aus Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung von öffentlichen Gewässern geäufnet werden solle. Ein solches Ansinnen lehnt die SVP kategorisch ab. Solche Einnahmen des Staates sollen nicht zweckgebunden und einseitig verwendet werden.

Die SVP anerkennt, dass die Nutzung der Gewässer und des Wassers im Allgemeinen viele verschiedene Bedürfnisse und Begehrlichkeiten in unserem Kanton und für unsere Bevölkerung abdecken soll. Der Kanton Zürich als viertgrösster Agrarkanton und als zweitgrösster Gemüsekanton unseres Landes hat ebenfalls einen legitimen Anspruch, diese Wasserressourcen mit Nachhaltigkeit für ihre Bedürfnisse zu nutzen, ist doch die Zürcher Landwirtschaft täglich bestrebt, regionale und auf höchster Qualitätsstufe produzierte Nahrungsmittel den 1,5 Millionen Zürcherinnen und Zürchern zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Überlegungen ist auch die Möglichkeit eines aussergewöhnlichen Wasserbezugs zur Bewässerung von Kulturen, vor allem in Notsituationen wie zum Beispiel extremer Trockenheit, schnell und unbürokratisch zu bewilligen.

Die SVP begrüsst im Speziellen, dass die nachfolgenden Verordnungen zur Umsetzung des Wassergesetzes der Genehmigung des Kantonsrates unterstehen. Diese Vorgehensweise ist in der Tat für unseren Kanton eher etwas systemfremd. Die SVP möchte damit sichergehen, dass die Verwaltung im Sinne des Gesetzgebers agiert. Man darf durchaus von einer gesunden Skepsis gegenüber den zu fällenden Entscheiden der Ämter ausgehen. Aus diesen Überlegungen tritt die SVP auf die Vorlage ein.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Wasser macht unsere Erde zu etwas Besonderem. Das Wasser ermöglicht überhaupt das Leben hier auf dieser Erde. Für uns hat es verschiedene Funktionen, die wichtig sind. Selbstverständlich das Trinkwasser. Ohne Trinkwasser können wir nur kurz überleben. Dann ist das Brauchwasser für die Landwirtschaft und damit die Nahrungsmittelproduktion von Bedeu-

tung. Und zum Dritten, Lebensraum für alle Lebewesen, welche entsprechend auch für die Biodiversität wichtig sind. Neben diesen Kernthemen ergeben sich zusätzliche Fragen des Gewässerschutzes, aber auch des Hochwasserschutzes sowie der Nutzung des Wassers und der damit einhergehende Regelungsbedarf.

Die FDP sieht im Unterschied zu anderen Parteien einen angemessenen anstelle eines vollständigen Zugangs zu Bächen und Seen. Das ist sicher eine Differenz, die es hier gibt. Entsprechend all dieser Punkte hat das vorliegende Gesetz eine hohe Bedeutung. Ich greife ein paar Themen heraus, welche im Wassergesetz geregelt sind.

Zum einen die Festlegung des Gewässerraums: Selbstverständlich wollen wir hier die übergeordneten Regeln beachten, aber wir sind genauso dafür, dass der Ermessensspielraum, den uns das übergeordnete Bundesrecht hier lässt, auch wirklich in Anspruch genommen wird und wir auf einen Zürcher «Finish», der nicht nötig ist, verzichten.

Dann ist für uns weiter wichtig, dass in der Wasserstrategie die Leitlinien und Prioritäten, der Umfang und die Kostenfolgen der Umsetzungsplanung eben auch im Kantonsrat alle vier Jahre diskutiert werden. Das Thema ist so wichtig, dass es das verdient hat. Dies führt auch zu mehr Planungssicherheit in diesem Bereich.

Ein wichtiger Punkt für die FDP ist selbstverständlich auch der Umgang mit den Landanlagen. Wichtig hier ist, dass die Klärung der Eigentumsfrage bestehender Konzessionen jetzt erfolgt ist und es die Möglichkeit der Überführung des Eigentums in ordentliches Privateigentum gibt, sofern sich Kanton und Privateigentümer darin einig sind.

Wir sind auch für eine klare Regelung des Hochwasserschutzes mit Augenmass. Uns war es wichtig, dass hier klare Kriterien im Gesetz verankert werden, welche für die Privateigentümer auch zu einer abschätzbaren Planung führen.

Ein Diskussionspunkt ist immer wieder die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden. Hier denken wir, dass es gelungen ist, eine konstruktive, nachbarschaftliche und nachvollziehbare Zusammenarbeit im Gesetz zu verankern.

Im Votum von Ruedi Lais wurde gesagt, dass der Gewässerschutz verwässert worden sei. Ich habe mir das nochmals angeschaut, und ich stelle fest, dass dies der Bereich des Gesetzes ist, der am wenigsten von der Kommission verändert wurde und wir dort auch praktisch keine Minderheitsanträge haben.

Im Gesetz werden weiter die Nutzung von Wasser und die Festlegung von Bemessungsgrundlagen für Konzessionen mit Augenmass festgelegt. Hier soll der Aufwand für die Konzessionserteilung und die Einräumung von Sondervorteilen in der Nutzungsgebühr berücksichtigt werden.

Im Übrigen zum Statement wegen der Privatisierung von Wasserversorgungen: Ausgliederungen von Wasserversorgungen ist nichts Neues. Auch die Möglichkeit einer Beteiligung von Privaten ist auch schon heute vorhanden. Daher ist es nicht ganz verständlich, wieso man sich gegen diese klare Regelung, welche die öffentlichen Interessen berücksichtigt, stemmt.

Für die FDP sind in diesem Gesetz die Stärkung des Schutzes des Privateigentumes und eine partnerschaftliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden wichtig. Diese Haltung entspricht den Mehrheitsanträgen der Kommission. Daher werden wir auch nicht zu jedem Minderheitsantrag Stellung nehmen, welcher wieder die gleiche Begründung erfordern würde.

Die FDP ist für Eintreten auf das Gesetz. Besten Dank.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Das neue Wassergesetz hat die KEVU während der gesamten bisherigen Legislatur beschäftigt. Zu Beginn stand die Zusammenführung zweier kantonaler Gesetze im Vordergrund. Dazu kamen als Auslöser einige Anpassungen aufgrund des neuen Gewässerschutzgesetztes des Bundes. Doch immer mehr kamen auch bewährte Regelungen der beiden ursprünglichen Gesetze unter Beschuss, sodass wir heute ein mehr oder weniger spontan zusammengesetztes Flickwerk haben, dessen Auswirkungen wohl noch die eine oder andere Überraschung produzieren werden. Nicht genug der Flicken aus der Kommission, jetzt liegt auch noch ein weiterer Flick durch einen neuen Antrag vor.

Das Gesetz, das von der Verwaltung nach der Vernehmlassung abgespeckt wurde, hat vorab die selbsternannte Bürokratie- und Regelungsabschaffungspartei FDP wieder aufgebläht. Insgesamt werden es am Ende der Beratungen wohl rund acht Paragrafen, 20 Absätze und diverse weitere Ergänzungen mehr sein, als von der Regierung vorgeschlagen.

Es sind aber nicht nur die Anzahl Paragrafen und Sätze, sondern deren Inhalte, die vorneweg für die kantonale Verwaltungen einen massiven Mehraufwand bedeuten und auch bei anderen Involvierten Unsicherheiten und Klärungsbedarf auslösen. So wird in Paragraf 9 eine ausführliche Wasserstrategie verlangt. Gemäss Paragrafen 11, 21 und 84

wird eine zusätzliche Informationspflicht gegenüber möglichen Einspracheberechtigten eingeführt. Paragraf 14 fordert eine neue zentralisierte Beratungsstelle. Weiter wird die Verwaltung beschäftigt, indem sie die bewährte Praxis verschiedentlich ändern muss, allen voran bei der Gebührenordnung Paragrafen 61 und folgende.

Das Tüpfchen auf das i setzte aber die SVP am Schluss noch mit dem Antrag in Paragraf 95a, die Verordnung der Genehmigung des Kantonsrates zu unterstellen. Was Sie hier getan haben, geschätzte Kollegen und Kolleginnen auf der rechten Seite, ist das pure Gegenteil von Bürokratieabbau und einer schlanken Verwaltung. Oder ganz passend zum Gesetz: Wasser predigen und Wein trinken.

Das Ganze hat zur Folge, dass ich mich als Vertreterin einer Nicht-Regierungspartei nun in der Situation befinde, dass ein grosser Anteil meiner Minderheitsanträge lautet: «Gemäss Antrag des Regierungsrates.» Das sagt ja wohl einiges aus über die Zusammenarbeit der bürgerlichen Regierung mit dem bürgerlichen Parlament.

Die Rechte klopft sich jetzt schon auf die Schultern, weil sie es geschafft hat, in sturer Gedankenlosigkeit in allen möglichen Paragrafen die Partikularinteressen Einzelner in den Vordergrund zu stellen und die Interessen der Öffentlichkeit und des Naturschutzes zurückzudrängen. Das beginnt mit dem Zweckartikel Paragraf 2, der nun nicht mehr zum Inhalt hat, den Zugang zu den Gewässern zu gewährleisten, sondern nur noch diesen zu regeln. Es geht weiter zu den Landanlagen, bei denen die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses gestrichen wird. Das betrifft Paragraf 78 der ursprünglichen regierungsrätlichen Vorlage beziehungsweise den jetzigen Minderheitsantrag 10b. Und weiter zur Gewässerraumfestlegung Paragraf 11 bei der als einziger Grundsatz postuliert wird, das private Grundeigentum sei grösstmöglich zu schonen und eben nicht der Grundsatz, dem Gewässer Raum zu geben. Im Paragraf 13 wird eingeführt, dass für Hochwasserschutz und Revitalisierungen nur minimalste Eingriffe in Bauzonen und Landwirtschaftsflächen zugelassen sind. Dazu haben Sie das ausführliche Eintretensvotum von Martin Haab gehört.

Zuletzt möchte ich noch anmerken, dass unter den zahlreichen Anträgen der KEVU, die nun ohne Minderheitsanträge dastehen, viele sind, die die Grünliberalen in der Kommission abgelehnt haben oder einfach überflüssig finden. Einen Minderheitsantrag haben wir aber dennoch nicht gestellt, um die Debatte um das Wassergesetz nicht noch mehr zu belasten.

Die wichtigen Themenkreise, die ich angesprochen habe, also Verwaltungsaufwand, Bürokratie und Konflikt zwischen öffentlichen Interessen und Partikularinteressen wollen wir aber diskutieren. Kein Prob-

lempunkt ist aus unserer Sicht die sogenannte Privatisierung der Wasserversorgung, an der sich die Linken stören. Wir treten deshalb auf das Gesetz ein und lassen unseren Entscheid zur Schlussabstimmung offen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Als der Baudirektor zu Beginn dieser Legislatur die Vorlage zum neuen Wassergesetz präsentierte, war das für uns Grüne eine Vorlage, mit der wir hätten leben können. Die Vorlage war einigermassen ausgewogen und sie war darauf ausgelegt, dem Gewässerschutz einen zeitgemässen und zukunftsorientierten gesetzlichen Rahmen zu geben. Es war eine Vorlage, mit der wir gute und wichtige Schritte hin zu einem verantwortungsvollen Umgang mit unseren Gewässern hätten machen können.

Was uns heute jedoch nach zweieinhalbjähriger Beratung durch die Kommission vorliegt, ist kein Gesetz für den Schutz der Gewässer, sondern es ist ein Bollwerk zum Schutz von einigen Partikularinteressen. Diese Vorlage ist Produkt eines bürgerlich-bäuerlichen Schulterschlusses, sie ist das Produkt der Bauern- und Hauseigentümerlobby. Ihre Vertreter haben mit Kleinstanträgen und Korrektürchen, mit Redundanzen und Überregulierungen an diesem Gesetz so lange herumgeschraubt, bis sie glaubten sicher sein zu können, dass ihre Partikularinteressen wasserdicht abgeschirmt seien, wasserdicht gegen die öffentlichen Interessen des Gewässerschutzes, des Naturschutzes und des Gewässerzugangs. Was uns heute vorliegt ist ein bürgerlichbäuerliches Flickwerk.

In dieser Vorlage werden drei rote Linien überschritten. Erstens hat die genannte Allianz alles daran gesetzt, die Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnung für ihre Zwecke umzubiegen. Man hat Barrieren und Blockaden eingebaut gegen die vom Bund verlangten Revitalisierungen. Man will den Hochwasserschutz und die Gewässerraumfestlegung behindern. Zweitens will man das Konzessionsland am Zürichsee in geradezu unerhörter Weise gegen das normale Privateigentum rechtlich privilegieren. Die Bürgerlichen wollen damit verhindern, dass der Seezugang für die Bevölkerung erleichtert wird, und sie träumen davon, wie wir gerade gehört haben, dass die Konzessionsgrundstücke eines Tages reguläre Privatgrundstücke werden könnten. Ja, liebe Bürgerliche, träumen Sie weiter.

Doch damit nicht genug: Ohne äussere Notwendigkeit will man nun auch noch Tür und Tor für die Privatisierung der Trinkwasserversorgung öffnen. Damit erhält das Profitdenken Einzug in einen sensiblen

Monopolbereich, wo es nichts zu suchen hat. Das alles wollen und können wir Grünen nicht akzeptieren.

Geschätzte Damen und Herren, der Regierungspräsident (Markus Kägi) hat es immer wieder betont: Gewässer brauchen Raum. Diese wichtige Erkenntnis hat sich durchgesetzt, nachdem unsere oberirdischen Gewässer während zwei Jahrhunderten verbaut, begradigt, eingedolt und zwischen Dämme eingezwängt wurden. Heute wissen wir, dass wir damit wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen zunichte gemacht haben und dass deshalb viele Arten vom Aussterben bedroht sind. Während langer Zeit haben wir von dieser Beschlagnahmung des Gewässerraums profitiert. Jetzt, meine Damen und Herren, ist es an der Zeit, dass wir der Natur wieder etwas von diesem Raum zurückgeben. Wir tun dies für die Gewässerökologie und wir tun dies in unserem eigenen Interesse. Der Klimawandel hat in der Schweiz weit grössere Auswirkungen als in den anderen Regionen Europas. Die Hochwasser nehmen zu. Was im 20. Jahrhundert ein hundertjähriges Hochwasser war, kann bald alle 50 oder 30 Jahre auftreten. Und die Erfahrungen in den letzten 20 Jahren haben gezeigt, dass sich Hochwasser nicht einfach mit technischen Massnahmen und Beton bändigen lassen. Es ist viel effektiver und einfacher, wenn man die Gewässerläufe renaturiert und Raum für die Aufnahme von grossen Wassermassen schafft. So werden die natürlichen Gewässerfunktionen wieder instandgesetzt. Der Geschiebehaushalt und die Selbstreinigungsfunktion der Gewässer funktioniert wieder. Und nicht zuletzt sind schöne und intakte Gewässer und Gewässerräume für die Menschen sehr attraktiv. Sie steigern die Lebensqualität und die Standortqualität in den Gemeinden.

Geschätzte Bauern und Bürgerliche in diesem Rat, indem Sie der Gewässerraumfestlegung jeden nur erdenklichen Stein in den Weg legen wollen, zementieren Sie die längst überholte Gewässerpolitik des vergangenen Jahrhunderts. Doch wir können und wir dürfen so nicht weitermachen.

«Es lächelt der See, er ladet zum Bade.» Das hat Schiller (Friedrich Schiller, deutscher Dichter) einmal geschrieben. Nur, das war vor 200 Jahren. Wir Grünen wollen, dass unsere Gewässer auch in Zukunft wieder lächeln. Mit dem vorliegenden Gesetz erreichen wir dieses Ziel nicht. Ein Wassergesetz, das nicht dem Gewässerschutz, sondern dem Schutz der Partikularinteressen dient, lehnen wir entschieden ab.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Unser Kommissionssprecher Josef Wiederkehr liegt mit einer Grippe in seinem Wasserbett. Daher muss ich sehr kurzfristig einspringen. Ich trete daher mehrheitlich als

Medium auf. Es ist meine Stimme, es sind aber die Wort von Josef Wiederkehr. Das Lokalkolorit von Dietikon habe ich im Votum belassen, ich freue mich natürlich umso mehr auf eine Zitierung im «Limmattaler» (Limmattaler Zeitung).

Wasser ist ein knappes Gut, es ist unentbehrliche Grundlage für das Leben auf der Erde. Mehr als zwei Drittel der Erdoberfläche sind von Wasser bedeckt, doch nur ein äusserst geringer Teil davon ist zum Trinken, zur Nahrungsmittelzubereitung oder zur Bewässerung geeignet. Davon sind wir im Kanton Zürich zum Glück nur am Rande betroffen. Ja, vielleicht sollten wir uns Gedanken machen, ob es eine Möglichkeit gäbe, das Wasser zu exportieren. Die Pipelines der Zukunft werden nicht Erdöl, sondern Wasser transportieren.

Die KEVU und die WAK haben auf den Grundlagen aus der Baudirektion ein neues Wassergesetz erarbeitet. Darin werden zeitgemässe gesetzliche Rahmenbedingungen für das Element Wasser geschaffen und verschiedene wichtige Fragen zum Thema behandelt, so etwa zur Gewässernutzung, Wasserversorgung, Gewässerhoheit, Revitalisierung, zum Gewässerraum, Hochwasserschutz und zum Gewässerschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung. Die in diesem Gesetz behandelten Fragen sind also durchaus wichtig und betreffen die Menschen in unserem Kanton in vielfältiger Weise in ihrem Alltag.

Namens der CVP-Fraktion bedanke ich mich bei der KEVU und der WAK für ihre Arbeit. In der anstehenden Beratung stellt sich die CVP auf den Grundsatz einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des Elements Wasser, eine Betrachtungsweise, die auch raumplanerische Aspekte berücksichtigt. Das heisst, dass wir nicht nur auf das Wasser selbst fokussieren. Insbesondere in der Umsetzung des Gesetzes sind uns auch Themen wie Siedlungsentwicklung, Verdichtung und eine gute Lebensqualität wichtig. Wir setzen uns in diesem Sinne für ausgewogene Regelungen ein. So sollen die verschiedenen Aspekte nicht gegeneinander ausgespielt werden. Im Gegenteil: Eine sorgfältige Abwägung und ein flexibler Interessenausgleich soll ermöglicht werden. Wo immer der Bund für die Kantone die entsprechenden Spielräume offen lässt, sollen diese maximal genutzt werden.

Was heisst dies nun? Konkret heisst das, dass wir uns für die folgenden 7 Forderungen einsetzen werden:

Erstens: Gewässer sind Arbeits-, Wohn und Lebensräume, seit jeher. Gewässer spielen seit langem eine wichtige Rolle bei der Siedlungsentwicklung. Man schaue sich etwa einmal die Glasmalerei des Künstlers Albert Welti im Bundeshaus in Bern an. Auf dem Bogenfenster

unter der Bundeshauskuppel wird die Zürcher Textilindustrie des 19. Jahrhunderts dargestellt. Deren Spinnereien und Webereien standen damals an den zahlreichen Gewässern in unserem Kanton, wo die Menschen auch gelebt haben. Die Menschen haben sich also schon immer an den Gewässern niedergelassen, um dort zu wohnen, zu arbeiten und um dort zu leben. Vor diesem Hintergrund sind wir zufrieden damit, dass das Gesetz diesen vielfältigen Nutzungsansprüchen der Menschen ans Wasser Rechnung trägt und nicht mit einseitigen und restriktiven Vorgaben die historischen Bande zwischen Mensch und Wasser durchtrennt.

Zweitens ist uns insbesondere beim Wasserbau eine pragmatische Güterabwägung wichtig. Das heisst, dass wir uns für eine pragmatische und flexible Umsetzung des Hochwasserschutzes aussprechen. Ein generelles 300-jähriges Hochwasserschutzziel ist deshalb zu starr und trägt den effektiven Gegebenheiten zu wenig Rechnung.

Wir werden daher den von der KEVU vorgeschlagenen Paragraphen 24 unterstützen, namentlich die Abschnitte 2 und 3, wonach bei Objektschutzmassnahmen das Schadenrisiko und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu berücksichtigen ist. Damit ist gewährleistet, dass zwischen den verschiedenen Nutzungsformen unterschieden werden kann. Der Keller bei mir zu Hause, obwohl im Wesentlichen ein Weinkeller und nahe der Limmat liegend, braucht nicht die gleichen Objektschutzziele wie das Untergeschoss eines Schulhauses. Dies Zitat Wiederkehr. Bei letzterem ist ein 300-jähriges Hochwasserschutzziel angebracht, bei ersterem nicht.

Drittens fordern wir dezidiert eine Renaturierung mit Augenmass. Denn vergessen wir eines nicht, im Wassergesetz geht es nicht zuletzt auch um den Schutz vor der zerstörerischen Kraft des Wassers für Mensch, Tier und Sachen. Mit gezielten Eingriffen in die Natur haben die Menschen über die Jahrhunderte versucht das Wasser und das Land für den Menschen nutzbar zu machen. Unsere Vorfahren haben viel Geld und Energie in die Korrektur und Begradigung von Gewässern investiert, um sich vor Überschwemmungen zu schützen und um Moore und Sümpfe trockenzulegen. Hier gibt es genügend Beispiel in Dietikon und auch an der Limmat. Dass heutzutage diese Korrekturen verpönt sind, wird der effektiven Situation zu wenig gerecht. Es erscheint uns fragwürdig und unverantwortlich, jetzt unter dem Stichwort Renaturierung wieder alle Korrekturen von damals oder Teile davon teuer rückgängig zu machen. Entsprechend plädieren wir für massvolle Renaturierungen.

Viertens sprechen wir uns für eine zeitgemässe Organisation der Wasserversorgung aus. Mit dem von der KEVU vorgeschlagenen Paragraf

99 ist dies der Fall. Anders als von den Kollegen zur Linken behauptet, handelt es sich dabei mitnichten um eine Privatisierung der Wasserversorgung. Liest man Paragraf 99 Abschnitt 2 ohne ideologische Scheuklappen durch, steht dort geschrieben: «Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn eine oder mehrere Gemeinden zusammen oder ein mehrheitlich von Gemeinden beherrschtes privatrechtlich organisiertes Gemeindewerk über die Mehrheit des Kapitals und mindestens zwei Drittel der Stimmrechte verfügen.» Das ist mit Sicherheit keine Privatisierung.

Fünftens ist uns im Wassergesetz eine sorgfältige Klärung der Konzessionen beziehungsweise der sogenannten Landanlagen wichtig. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf der Fall, insbesondere mit Paragraf 10.

Sechstens wollen wir keine neuen Finanzierungsfonds. Siebtens und letztlich schliessen wir uns der Forderung an, dass die entsprechende Verordnung vom Kantonsrat abgesegnet werden muss. Uns ist es wichtig, dass die Verwaltung das Gesetz auch so ausgewogen umsetzt wird, wie es von uns verabschiedet wird.

Zum Schluss noch kurz zur Vorgehensweise der CVP: Wir werden uns mit unseren Wortmeldungen nur auf das Nötigste beschränken, damit die Debatte nicht ins Uferlose abgleitet. Wir orientieren uns dabei an unseren sieben Grundsätzen. Im Klartext heisst das, dass wir der von der KEVU ausgearbeiteten Vorlage folgen und die Minderheitsanträge bis auf eine Ausnahme ablehnen werden.

Die KEVU und die WAK haben eine gute Arbeit geleistet und eine ausgewogene und praxistaugliche Vorlage ausgearbeitet. Eine Vorlage, die Spielraum offen lässt für individuelle Interessenabwägungen. Dies ist uns von der CVP, zusammengefasst, am wichtigsten. Die CVP tritt auf die Vorlage ein. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Würde dieses Wassergesetz aus Milch bestehen und würden diese heute Abend bei der Milchsammelstelle abgegeben, müssten einige Mitglieder dieses Rates damit rechnen, dass sie als Panscher überführt würden. Verschiedene Redner haben es bereits klargestellt, den brauchbaren Gesetzesvorschlag der Regierung noch mehr zu verwässern, geht fast nicht mehr.

Dennoch begrüsst die EVP grundsätzlich, dass das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und das Wasserwirtschaftsgesetz zum vorliegenden neuen Wassergesetz zusammengeführt wurden. Denn damit ist die Gesetzesvorlage auch im Sinne eines integralen Wasserwirtschaftsmanagements. Dabei sind für die EVP einige Aspekte von zentraler Bedeutung. Dazu gehören die Regelungsgrundlagen für eine sichere Trinkwasserversorgung, ein vernünftiger Hochwasserschutz, eine Gewässerraumfestlegung mit Weitsicht, die Förderung von Revitalisierungsprojekten sowie alle grundsätzlichen Massnahmen zur Gewährleistung der ökologischen und öffentlichen Funktionen unserer Gewässer.

Doch gerade die Tatsache, dass Wasser und Gewässer öffentliche Güter sind, ist offenbar so selbstverständlich, dass der öffentliche Zugang zu diesem belebenden Element bei gewissen Politikerinnen und Politikern vergessen gegangen ist. Bei dieser Gesetzesvorlage käme die Küchenpsychologie allerdings eher zur Einschätzung, dass auch oder vor allem privatwirtschaftlich geprägte Verdrängungsmechanismen am Werk waren. Darauf werden wir noch zu sprechen kommen.

Im Spannungsfeld dominierender Kräfte und ihrer Opposition zu stehen, ist für die EVP als Mittepartei ebenso Alltag wie das Ringen um Minimalkompromisse. Unser Verständnis für das Ausnutzen der numerischen Überlegenheit hat aber dort seine Grenzen, wo jegliches Verantwortungsgefühl gegenüber der Öffentlichkeit fehlt – im Volksmund auch Gewissen genannt. Um die Küchenpsychologie an dieser Stelle nochmals zu bemühen: Wer sich bei seinen Formulierungen in Wortakrobatik flüchtet, hat meist etwas zu verbergen. Zum Beispiel eine masslose Überbetonung des Privateigentums. Nicht dass private Anliegen und Interessenabwägungen für die EVP des Teufels wären, doch in dessen Dunstkreis gerät die Huldigung des Privateigentums, wenn dadurch übergeordnetes Recht verletzt und öffentliches Gut tangiert wird.

Einen zünftigen Bewusstseinsschub brauchen offenbar all jene, die «Herr Landwirtschaft» und «Frau Naturschutz» als alte Feinde und nicht als neue Verbündete sehen. Denn nur die zweite Sichtweise ist kinder- und enkeltauglich. So geschoben könnten sie sogar behaupten, die Finanzierung von Revitalisierungsprojekten sei ihre gemeinsame Idee gewesen.

Das neue Wassergesetz als rundum gelungene Geschichte zu bezeichnen, wäre etwas vermessen. Aber alles in allem bringt es dennoch einige Verbesserungen, Vereinheitlichungen und berücksichtigt mehrheitlich bundesrechtliche Vorgaben. Die EVP ist deshalb bereit, auf das neue Gesetz einzutreten.

Judith Anna Stofer (AL, Zürich): Wasser ist ein lebensbestimmendes Thema. Ohne Wasser gibt es kein Leben. Während meines Theologiestudiums habe ich mich intensiv mit dem Wasser beschäftigt. In den antiken Traditionen gehört das Wasser zur Urschöpfung. Wasser ist

lebenserhaltendes, aber auch lebensbedrohendes Element. Die biblischen Streitigkeiten um Wasserquellen und Brunnen sind legendär. Gerade auch im Extremklima des Vorderen Orients mit einer halbjährigen Trockenzeit und der regelmässigen Erfahrung von Dürre und Wassernot waren alle Formen der Wasserzufuhr äusserst begehrt und sehr oft auch heftig umkämpft. Auch wenn Religion für mich heute keine grosse Rolle mehr spielt, so sind mir die biblischen Wassergeschichten immer noch sehr präsent. Zu meinen Lieblingsgeschichten gehören die Erzählungen um Moses, der aus einem Fluss gerettet wurde, der sein Volk von Ägypten sicher durch die Wüste in die Heimat führte, der mit seinem Stab zweimal an die Felswand klopfte und danach das Wasser aus dem Fels sprudelte. Moses, der mit seinem Stab das Wasser teilt und seine Mitwanderer heil und von den Verfolgern sicher ans andere Ufer bringt. Oder die eindrückliche Geschichte von der Sintflut und der Arche Noah. Das sind hervorragend erzählte Geschichten, die aufzeigen, wie lebenswichtig, aber auch lebensbedrohlich Wasser ist.

In lebhafter Erinnerung sind mir aber auch die Bilder der Zürcherin Uriella (Gründerin und Oberhaupt der neureligiösen Bewegung Fiat Lux), die in den 1980er-Jahren ganze Zeitschriften füllte und die neben der mit Leitungswasser randvoll gefüllten Badewanne kniete und das Wasser linkshändig und linksherum in sogenanntes Athrumwasser verwandelte.

Wasser bewegt und weckt Emotionen. Wasser heiligt alle Mittel, Wasser reinigt und entspannt. Mein Arbeitsweg führt an der Limmat und der Sihl entlang. Es ist ein grosses Privileg, dass ich diesen Weg zu Fuss zurücklegen kann. Während rund 50 Minuten kann ich meinen Gedanken nachhängen, Vögel und Insekten beobachten und dem Wachsen der Bäume und Pflanzen zuschauen, und das mitten im städtischen Raum.

Weniger erfreulich ist die sichtbare Verschmutzung der Sihl. Die weissbräunlichen Schaumkronen auf den Wellen des Flusses weisen darauf hin, dass es um die Wasserqualität nicht gut bestellt ist und dass es noch viel braucht, um die Wasserqualität zu verbessern.

Als Kind bin ich unweit der Limmat aufgewachsen. Die Sommerferien habe ich jeweils am Hallwiler- oder Sempachersee verbracht. Diese Gewässer waren richtiggehend stinkende Kloaken. Ich kann heute überhaupt nicht mehr nachvollziehen, dass ich darin gebadet habe. Mit der Einführung von Kläranlagen und öffentlichen Kanalisationen wurde die Wasserqualität seit den 1970er-Jahren deutlich verbessert.

9179

Im Kanton Zürich hat das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz von 1974 viel zur Verbesserung der Gewässer im Kanton Zürich beigetragen. Dennoch ist der Handlungsbedarf immer noch immens. Heute stehen die Bekämpfung von Mikroverunreinigungen, der Schutz vor Hochwasser, die Revitalisierung von Gewässerräumen, nachhaltige Wassernutzung, der öffentliche Zugang zu Gewässerräumen und die Qualitätssicherung der öffentlichen Wasser- und Trinkwasserversorgung im Zentrum des Handlungsbedarfs.

Der Regierungsrat hat ein neues Wassergesetz ausgearbeitet, das all dies im Blick hat. Er hat die Gesetzgebung aktualisiert und zudem Anpassungen aufgrund von bundesrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Das vom Regierungsrat vorgelegte Wassergesetz kommt unaufgeregt daher und verfolgt eine ganzheitliche Wasserstrategie. Besonders erfreut ist die Alternative Liste darüber, dass der Regierungsrat glasklar der Meinung ist, dass Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung öffentliche Aufgaben sind und öffentliche Aufgaben bleiben sollen. So ist es gemäss Paragraf 99 des Wassergesetzes zwar möglich, dass Gemeinden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung an Dritte übertragen oder diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen können. Die Ausgliederung auf juristische Personen ist aber nur zulässig, wenn die Gemeinde oder der Verbund von Gemeinden über 100 Prozent des Kapitals und der Stimmrechte verfügen. Mit Paragraf 99 Absatz 2 soll verhindert werden, dass diese lebenswichtigen Aufgaben von gewinnorientierten, privaten Anlegern übernommen und dem Einfluss der Gemeinden allmählich entzogen werden. Übrigens lohnt es sich die Ausführungen des Regierungsrates dazu in den Erläuterungen zum Wassergesetz auf den Seiten 105 und 106 (der Vorlage 5164) nachzulesen.

Was hat nun aber die Kommission in den rund zweijährigen Beratungen vollbracht? Was meinen Sie wohl? Was ist den bürgerlichen Parteien so ausserordentlich heilig? Ja, Sie raten richtig, die Privatisierung des öffentlichen Gutes. Mit ihrem Mehrheitsantrag öffnen die bürgerlichen Kommissionsmitglieder ein erstes Tor zur Privatisierung. Der Einfluss der Privaten wird mit dem Kommissionsmehrheitsantrag zwar vorerst auf einen Drittel des Stimmrechts beschränkt. Doch was nicht ist, kann in späteren Schritten einfach nachgeholt werden: Eine hundertprozentige Übernahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung beispielsweise. Nestlé (Schweizer Nahrungsmittelkonzern) und Konsorten lassen bereits grüssen. Schauen Sie sich im Ausland um. Viele Beispiele zeigen, dass eine Privatisierung der Trinkwasserversorgung nicht besser und billiger, sondern meistens schlechter und erst noch viel teurer wird. Diese Teilprivatisierung und die Öffnung der

öffentlichen Wasserversorgung für private Firmen mit Gewinnlogik lehnt die Alternative Liste ab. Wasser ist ein zu wichtiges öffentliches Gut, als dass damit waghalsige Experimente durchgeführt werden können. Was mit öffentlichen Geldern aufgebaut wurde und der Öffentlichkeit dient, soll auch weiterhin in öffentlicher Hand bleiben. Die Alternative Liste unterstützt darum den Nichteintretensantrag von SP und Grünen.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, warum wir für Nichteintreten auf die Gesetzesvorlage sind. So haben die bürgerlichen Kommissionsmitglieder die Gesetzesvorlage mit ihrem unnötigen Eigentumsfetischismus komplett verhunzt. Bei diesem Eigentumsfetischismus haben die Bauernvertreter kräftig mitgeholfen. Zum Eigentumsfetischismus werden wir im Lauf der Debatte noch mehr sagen.

Die Alternative Liste wird, wenn auf das Gesetz eingetreten wird, die allermeisten Mehrheitsanträge unterstützen. An entsprechender Stelle werden wir zu einzelnen Minderheitsanträgen Stellung nehmen. Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Speziell möchte ich auch Herrn Stutz vom AWEL (Hans Stutz, Abteilungsleiter Recht im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) als Vater dieses Gesetzes begrüssen.

Ich verstehe den Frust der Redner von der linken Ratsseite. Und trotzdem muss ich Ihnen sagen, lesen Sie nochmals die Zweckartikel. Dort sind elf Absätze, die das Wassergesetz beschreiben. Und nur einer hat eine kleine Bedeutung für die Landwirtschaft. Alle anderen gehen auf Revitalisierung, Bevölkerungsschutz, Erhaltung von Lebensräumen, Raumbedarfssicherung des Gewässers ein. Ich habe den Eindruck, Sie haben hier eine Maus geboren, wenn man den Elefanten betrachtet.

Es ist richtig, dass die bürgerliche Mehrheit diese Vorlage etwas eigentümerfreundlicher gestaltet hat. Die Regierungsvorlage war zu staatsfreundlich und berücksichtigte die Interessen der Eigentümer etwas zu wenig. Im Entwurf des Wassergesetzes des Regierungsrates dominierten – und dominieren auch heute noch – im Wesentlichen der Hochwasserschutz, die Gewässerraumausscheidung und die Revitalisierungsabsichten. Das sind alles Gebiete, bei denen die betroffenen Grundeigentümer durch den Staat Einschränkungen erfahren. Deshalb hat die bürgerliche Mehrheit sich zum Ziel gesetzt, das Wassergesetz ein kleines bisschen eigentümerfreundlicher zu gestalten.

Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerraumausscheidung und Revitalisierungen bleiben trotzdem in diesem Gesetz die dominierenden Themen. Wir wollen aber ein Mitspracherecht der betroffenen Grundeigentümer bei Hochwasserschutzmassnahmen, bei Revitalisierungen, bei Wasserbauprojekten und bei der Festlegung des Gewässerraumes. Wir wollen, dass hier der bundesrechtliche Spielraum ausgenutzt wird. Das Grundeigentum soll bei all diesen Massnahmen möglichst geschont werden. Die Landbeanspruchung in der Bauzone und im landwirtschaftlichen Kulturland ist auf das Minimum zu beschränken und wenn möglich zu vermeiden. Der Hochwasserobjektschutz soll im Normalfall auf ein 100-jähriges Hochwasservorkommnis ausgerichtet sein.

Die EDU wird auch den von linker Seite geforderten Renaturierungsfonds ablehnen. Wir wollen mit dem Wassergesetz nicht die Renaturierungen ankurbeln. Wir sind der Überzeugung, dass wir im Kanton Zürich ausreichenden Naturschutz betreiben und lehnen deshalb die Gelüste nach Kulturlandvernichtung entschieden ab.

Eine Neuerung betrifft auch die Zustandsprüfung der privaten Abwasseranlagen. Hier soll in regelmässigen beziehungsweise angemessenen Abständen der Zustand überprüft werden. Das heisst, die Gemeinden sollen hier gemäss Planung des Gesamtentwässerungsplans vorgehen und nicht mit jeder Baubewilligung gleichzeitig die Auflage der Zustandsüberprüfung ausstellen. Und diesen Niederschlag möchten wir ganz klar in der Verordnung finden.

Private Kleinwasserversorgungen – jetzt komme ich zu Frau Stofer mit Abraham und Lot und den Wasserrechten – und altrechtliche private Wasserversorgungen sollen wie bisher ohne Konzessionsgebühren aufrechterhalten werden können. Das widerspiegelt die heutige Praxis, insbesondere deshalb, weil von der heutigen Konzessionspflicht, welche in vielen Wasserverordnungen der Gemeinden übrigens aufgeführt ist, in der Regel bei altrechtlichen Privatwasserversorgungen auch kein Gebrauch gemacht wird. Auch das AWEL verzichtet in der Regel bei solchen Bagatellnutzungen auf entsprechende Konzessionen. Auch diesen Niederschlag wollen wir in der Verordnung.

Kleinwasserversorgungen von Privaten sollen den Nachweis des einwandfreien Wassers erbringen und nicht den Nachweis einer einwandfreien Anlage. Dies wäre der Tod für viele private Kleinwasserversorgungen in unserem Kanton. Diese sind ja heute auch oftmals gefragt für die Notwasserlieferung, wenn eine Wasserversorgung zum Beispiel verseucht wäre.

Wir stimmen auch der Verordnungsgenehmigung durch den Kantonsrat zu. Wir wollen, dass der Wille des Gesetzgebers in den Ausführungsbestimmungen zum Vorschein kommt. Wir sind überzeugt, dass mit diesem Gesetz die Grundlagen erarbeitet wurden, dass im Kanton

Zürich weiterhin eine ausreichende Trinkwasserversorgung in höchster Wasserqualität sichergestellt ist. Ebenso wird auch der Bevölkerungsschutz für die kommenden Generationen auf sehr hohem Niveau gewährleistet.

Bezüglich Revitalisierungen geht dieses Gesetz nach wie vor weit über das notwendige Handeln des Staates hinaus.

Und zum Schluss kann ich Ihnen noch versichern, ich bin nicht am Hallwilersee in den Ferien gewesen, ich war beim Heuen, Rechen und beim Gabeln und habe immer aus dem Bächli Wasser getrunken. Und ich kann dies auch trotz Intensivlandwirtschaft auch in Zukunft noch machen. Das kann ich Ihnen versichern. Auch mit diesem Gesetz. Malen Sie den Schwarzen Peter nicht an die Wand, haben Sie keine Angst, die Bevölkerung muss gar nichts befürchten, es wird überhaupt nicht schlimmer, es wird nur besser.

Und zu Herrn Stutz möchte ich noch sagen, ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

Ivo Koller (BDP, Uster): Die BDP stand dem Zusammenzug des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und des Wasserwirtschaftsgesetzes zu einem neuen Wassergesetz immer wohlwollend gegenüber und tut es auch heute noch. Dabei werden auch wir mehrheitlich darauf verzichten, uns zu einzelnen Minderheitsanträgen im Detail zu äussern. Die beiden erwähnten Gesetze wurden grösstenteils unverändert in das neue Wassergesetz übernommen. Was praxistauglich war, wurde belassen, was zu schwammig formuliert war, wurde präzisiert und die Vorgaben des Bundes wurden berücksichtigt. Das zumindest war die Idee des Regierungsrates, und wir denken, trotz der Kritik, das Ziel wurde einigermassen erreicht.

Das Wassergesetz ist für uns ein einigermassen ordentlicher Kompromiss, bei welchem vermutlich das Wohl für das Ganze zweitweise aus den Augen verloren wurde und dem Vorsatz, ein schlankes Gesetz erstellen zu wollen, wurde nicht immer nachgelebt.

Leider drücken auch klar Partikularinteressen durch. Das ist für uns auch der wunde Punkt an der Vorlage. Gleichwohl, für uns ist das kein Grund, das vorliegende Gesetz deswegen abzulehnen.

Dass nach x Kommissionssitzungen noch eine Woche vor der heutigen Debatte ein Änderungsantrag eingereicht wurde, verursachte bei uns mehr Kopfschütteln statt Schulterklopfen. Inhaltlich können wir diese Anpassung von Paragraf 12f jedoch unterstützen, weshalb wir zähneknirschend zustimmen werden. Bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind, soll der Kanton ausdrücklich seinen Ermessen-

spielraum wahrnehmen. Das finden wir richtig. Es sei jedoch auch ausdrücklich erwähnt, dass auch kleine Gewässer wichtig sind für die Biodiversität und den Hochwasserschutz. Oftmals sind diese kleinen Gewässer zu stark von Schadstoffen belastet. Die Regierung steht in der Pflicht, dies in ihre Erwägungen betreffend Ausscheidung des Gewässerraums mit einfliessen zu lassen.

Nebst dem Renaturierungsfonds und der Frage der Genehmigungspflicht zu Verordnung, zu welchen wir uns später kritisch äussern werden, stehen für die BDP folgende drei Punkte im Vordergrund: Erstens, wir unterstützen ausdrücklich, dass die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten beibehalten und dass bei Privaten der Rechtsschutz gewährleistet bleibt, sollten diese als Grundeigentümer direkt betroffen sein. Hierbei sieht der Gesetzesentwurf unter anderem vor, dass die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümer angehört werden und ein Antragsrecht besitzen. Das ist aus unserer Sicht genügend. Dass dabei erst zuletzt noch ein Antrag zu Paragraf 11 eingereicht wurde, der erreichen will, dass Grundeigentümer zwingend schriftlich zu informieren sind, können wir wenig Gutes abgewinnen. Der dazugehörige Minderheitsantrag, welcher sämtliche Rekurs- und Beschwerdeberechtigten in die schriftliche Orientierung einschliessen lassen wollte, lehnen wir nach intensiver Diskussion ebenfalls ab. Sowohl der Kommissionsantrag als auch der Minderheitsantrag schiesst nicht nur bei Paragraf 11, sondern auch bei Paragraf 21 über das Ziel hinaus.

Der zweite Punkt: Mit der Wasserkraft lässt sich zumindest derzeit nicht mehr das ganz grosse Geld verdienen. Beim Abschnitt «Wasserzins» stellen wir bei Annahme eines entsprechenden Minderheitsantrags sicher, dass wir aufgrund der veränderten Situation eine flexiblere Situation haben werden und der Wirtschaftlichkeit grössere Rechnung tragen. In schlechten Zeiten sollen die Abgaben bescheidener ausfallen und in guten Zeiten soll der Staat auch am Gewinn partizipieren dürfen.

Der dritte Punkt: Es gibt einige Aufgaben, welche der Staat übernimmt, bei welchen man sich zurecht fragen darf, ob dies nun wirklich eine staatliche Aufgabe ist. Aber wenn es um die Siedlungsentwässerung und um die Wasserversorgung geht, lehnen wir sämtliche Privatisierungsgedanken schon von Beginn weg ab. Diese Aufgabe soll Gemeinden vorbehalten sein und dafür sollen die entsprechenden Anlagen auch ausschliesslich in staatlichen Besitz verbleiben. Die BDP ist für Eintreten.

Ratspräsidentin Karin Egli: Somit ist die Liste der Fraktionssprecherinnen und -sprecher abgeschlossen.

Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon): Zu meiner Interessenbindung: Ich bin einer der Hausbesitzer – kein Fetischist –, dann Vorstandsmitglied des kantonalen Hauseigentümerverbandes, Mitglied der SVP-Kantonsratsfraktion und dazu war ich am Mitbericht der WAK beteiligt.

Vorab einige allgemeine Bemerkungen: Ich glaube, da haben wir Konsens, Wasser ist eine Grundvoraussetzung für Leben von Mensch, Tier und Pflanzen. Wasser ist ein Segen, wenn es ausreichend und in der nötigen Qualität vorhanden ist. Wasser kann aber auch zu einer grossen Gefahr werden, wenn es zu einem Hochwasser anwächst oder wenn es nicht sauber ist. Der Hochwasserschutz und eventuell damit verbundene Begleitmassnahmen sind immer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit, Stichworte Aufwand und Wirkung und Kosten, zu realisieren. Ein Restrisiko wird immer bleiben.

Meine Bemerkungen zum vorliegenden Gesetz: Unser Fraktionssprecher Martin Haab hat in seinem Votum bereits auf für die SVP wichtigen Punkte hingewiesen. Diese Aussagen decken sich vollumfänglich mit den Interessen der Haus- und Grundeigentümer. Das Wassergesetz, vor allem die Ausscheidung von Gewässerräumen tangiert alle Grundeigentümer, seien dies Private, Firmen, die Landwirtschaft, aber auch Gemeinden und den Kanton selber. Der Grundsatz in Paragraf 11, dass die Festlegung des Gewässerraumes unter grösstmöglicher Schonung des privaten Grundeigentums zu erfolgen hat, ist von grösster Bedeutung. Sehr wichtig ist auch der neue Zusatz, Litera f zu Paragraf 12, der von den Kollegen Welz, Schucan und Haab eingereicht wurde und der verlangt, dass der maximale Spielraum zum Verzicht einer Ausscheidung des Gewässerraums beansprucht wird.

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Das muss man sich vor Augen halten. Selbst Ersatzbauten sind nicht erlaubt. Es ist deshalb wichtig, dass bei der Ausscheidung von Gewässerräumen mit äusserster Zurückhaltung vorgegangen wird und den Eigentumsrechten der Grundeigentümer grösste Beachtung geschenkt wird. Da verstehe ich keinen Spass, Judith Stofer, das sind wohlerworbene Rechte. Der Hochwasserschutz hat eine Bedeutung, aber die Grundeigentumsrechte sind wirklich hoch zu setzen. Und diese Forderung gilt sowohl für Bau- und Landwirtschaftszone.

Ich bitte Sie auch, dem Mehrheitsantrag in Paragraf 21 zuzustimmen, der verlangt, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer schriftlich über kantonale und kommunale Wasserbauprojekte informiert werden. Wasserbauprojekte sind meist mit sehr hohen Kosten verbunden. Oft muss ein sehr grosser Teil davon von den Gemeinden übernommen werden. Es ist deshalb wichtig, dass der Kanton die Anliegen der Gemeinden frühzeitig und angemessen miteinbezieht, wie es im Mehrheitsantrag zu Paragraf 13 Absatz 1 festgehalten ist.

Noch eine Bemerkung zur Verordnung: Diese wird beim vorliegenden Gesetz noch viele Regelungen enthalten, die grosse Auswirkungen haben werden. Deshalb ist die Verordnung zwingend durch den Kantonsrat zu genehmigen. Anders würde es aussehen, wenn wir ein Verordnungsveto hätten.

Ich bitte Sie, allen Mehrheitsanträgen zuzustimmen und auf das Gesetz einzutreten. Zum Schluss noch ein Appell an alle, die später bei der Umsetzung involviert sein werden. Setzen Sie das Gesetz und vor allem die Ausscheidung der Gewässerräume mit Augenmass um. Die bundesrechtlichen Spielräume sind unbedingt zu nutzen. Ich danke Ihnen dafür und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Auch ich bin Hauseigentümer mit Gewässeranstoss. Wir hatten ein Hochwasser. Herr Raths, Sie vertreten mich nicht.

Die Kommissionspräsidentin hat es eingangs erwähnt. Am Anfang stand ein Rückweisungsantrag im Raum. Ich habe den grössten Fehler meiner politischen Karriere gemacht und habe mitgeholfen, dass der Urheber des Rückweisungsantrags diesen zurückgezogen hat. Wenn ich gewusst hätte, was da kommt, ich hätte ihn ermuntert, diesen Rückweisungsantrag zu stellen. In der Zwischenzeit wären nämlich die Gewässerräume gemäss der Bundesgesetzgebung längst festgesetzt worden. Das Verfahren läuft ja seit Anfang dieses Jahres. Aber Wahltag ist Zahltag, und Sie müssen jetzt Ihren Sponsoren aus Hauseigentümerverband und Bauernverband liefern. Das übergeordnete Interesse wurde damals bei der Einführung der Gewässerschutzgesetzgebung in der Mitte des letzten Jahrhunderts noch von der FDP mitgetragen. Das ist heute einem kleinkrämerischen Schutz der Partikularinteressen gewichen. Vor 50, 60 Jahren waren Sie beim Gewässerschutz noch an der Spitze dabei. Und heute laufen Sie hinten im Umzug.

Regierungspräsident Markus Kägi: Der Ausgangspunkt für die bereits mehr als zehnjährige Entstehungsgeschichte des Wassergesetzes liegt in unserer Kantonsverfassung, die am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Deren Artikel 105 fasst die grundlegendsten rechtlichen Eckwerte

für das kantonale Wasserrecht in drei Absätzen zusammen. Nach Absatz 1 übt der Kanton die Hoheit über die Gewässer aus. Absatz 2 verlangt, dass Kanton und Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung gewährleisten, und Absatz 3 verpflichtet Kanton und Gemeinden für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren zu sorgen. Ausserdem haben Kanton und Gemeinden die Renaturierung der Gewässer zu fördern.

Meine Damen und Herren, ein wichtiger Grund für den Start des Gesetzgebungsverfahrens war, dass im bestehenden kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz kaum ein Wort über die Revitalisierung der Gewässer enthalten ist. Ein Mangel, der jetzt mit dem Wassergesetz behoben worden ist. Die Kantonsverfassung hat also entscheidend die Arbeiten am Wassergesetz angestossen. Daneben muss man auch die Entwicklungen auf Bundesebene berücksichtigen. Insbesondere über den vom Wasserschutzgesetz des Bundes vorgeschriebenen Gewässerraum hat sich die KEVU von der Verwaltung eingehend informieren lassen.

In diesen gut zehn Jahren seit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung wurde intensiv am kantonalen Wasserrecht gearbeitet, zuerst verwaltungsintern, dann mehr als zwei Jahre lang in 50 Sitzungen in einem ausserordentlich intensiven Dialog zwischen KEVU und Baudirektion. Zeitweise wurde der Gesetzesentwurf auch in der WAK besprochen.

Das neue Gesetz vereinigt die Inhalte des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz von 1974 und das Wasserwirtschaftsgesetz von 1991. Sie haben nun also jetzt die Chance, aus zwei veralteten Gesetzen ein neues und modernes Gesetz zu schaffen.

Das Wassergesetz ist dem Gedanken der integralen Wasserwirtschaft verpflichtet. Das heisst, der Schutz der Wasservorkommen und der Wasserqualität, die vielfältige Nutzung des Wassers und der Gewässer sowie der Schutz vor dem Wasser – Stichwort Hochwasser – müssen gesamthaft betrachtet werden. Das wirkt sich beispielsweise bei Wassernutzungskonzessionen ganz praktisch aus. Hier ist im Rahmen des Konzessionsverfahrens stets eine umfassende Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen.

Bei der Beratung des Gesetzes ist zu beachten, dass gemäss der Konzeptaufteilung von Artikel 76 der Bundesverfassung das kantonale Wasserrecht teilweise blosses Ausführungsrecht zum Bundesrecht darstellt. Teilweise haben wir es aber auch mit originärem, eigenständigem kantonalem Recht zu tun. So stellen die Vorschriften des Wassergesetzes zum Wasserbau und Gewässerschutz Ausführungsrecht zu

9187

den Bundesgesetzen über den Wasserbau und den Schutz der Gewässer dar. Originär kantonales Recht sind die Vorschriften über die Gewässerhoheit – sie kommt dem Kanton zu – und über die Gewässernutzung. Bei der Gewässernutzung besteht eine Ausnahme, nämlich die Wasserkraftnutzung. In diesem Bereich hat der Kanton die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916 zu berücksichtigen.

Aus meiner Sicht ist in den vergangenen zweieinhalb Jahren eine im Grossen und Ganzen sehr gelungene Vorlage herausgekommen. Die KEVU hat betont, dass Kanton und Gemeinden in den Wasserbelangen zusammenarbeiten sollen. Beispielsweise hat der Kanton bei der Erfüllung seiner Wasserbauaufgaben die Anliegen der Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Das ist im zukünftigen Paragraf 13 Absatz 1 so zu lesen. An verschiedenen Stellen wurden auch sehr sinnvolle Präzisierungen gemacht, zum Beispiel bei Paragraf 69, wo es um das Heimfallsrecht bei Wasserkraftanlagen geht.

Besonders erwähnen möchte ich die Vorschriften über das Konzessionsland am Zürichseeufer. In den Paragrafen 10a bis 10f wurde eine gute und kreative Lösung für die Weiterentwicklung der Landanlagekonzessionen gefunden, bei der sowohl die privaten Interessen der Konzessionäre am Zürichseeufer als auch die öffentlichen Interessen nicht unter die Räder gekommen sind. Näheres dann bei der Beratung des ersten Abschnittes dieses Gesetzes.

Auf der anderen Seite hat die KEVU in einzelnen Punkten Regelungen vorgeschlagen, die zu grössten Problemen führen würden, wenn sie dann Eingang in den definitiven Gesetzeswortlaut finden würden. So hält der Regierungsrat nichts von der Genehmigungspflicht, welche die KEVU bei der Bestimmung über die kantonale Wasserstrategie, Paragraf 9, eingeführt hat. Aus Sicht des Regierungsrates ist die kantonale Massnahmenplanung Wasser ein Vollzugsinstrument der Baudirektion. Dass der Kantonsrat über die Entwicklungen im Wasserbereich informiert werden will, ist völlig in Ordnung, meine Damen und Herren. Dass der Kantonsrat aber in den Gesetzesvollzug eingreift, halten wir für falsch.

Paragraf 4 Absatz 3 in der Fassung der Kommission hält fest, dass abdrainiertes Grundwasser erst ab zehn Litern pro Minute als öffentlich gilt. Wir halten diese Vorschrift für bundesrechtswidrig. Grundwasservorkommen sind gemäss Artikel 664 des Zivilgesetzbuches grundsätzlich öffentlich. Abzulehnen ist die Begrenzung des Schutzziels bei Hochwasserschutzmassnahmen an Gebäuden auf den Schutzgrad eines hundertjährigen Hochwasserereignisses, ein sogenanntes HQ₁₀₀ (wissenschaftliche Abkürzung HQ aus «Hoch» und Abfluss-Kennzahl

Q). Schweizweit, meine Damen und Herren, ist ein Schutzniveau von HQ₃₀₀ Standard. Die KEVU macht hier einen Rückschritt, der auf Kosten der Sicherheit geht. Das Gesetz sollte nicht einen veralteten Schutzstandard festschreiben.

Abzulehnen ist auch die Anknüpfung der Verleihungsgebühr der Wasserkraftnutzung an den Aufwand zur Bearbeitung des Konzessionsgesuches. Diese Anknüpfung hat schlicht nichts mit einer Verleihungsgebühr zu tun, die in Tat und Wahrheit ein Entgelt für die Einräumung eines Wasserrechts, eines wohlerworbenen Rechtes des Kantons also, an eine Kraftwerkunternehmung ist. Im Kanton Zürich ist der Rechtsschutz im gesamten Planungs-, Bau- und Umweltrecht vereinheitlicht worden. Als erstes Gericht entscheidet das Baurekursgericht über Rekurse gegen Anordnungen von Gemeinden und Kanton, die sich auf die entsprechenden Gesetze stützen. Rechtsschutz wird nicht nur gegen Verfügungen der Behörden etwa über einen Gebührenentscheid über Abwasser- oder Wassergebühren gewährt. Auch wenn eine Verordnung erlassen wird, ist im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit der Verordnung möglich. Nach dem Vorschlag der KEVU soll der Rechtsweg bei kommunalen Erlassen gespalten werden. Technische Vorschriften, zum Beispiel bei einer Siedlungsentwässerungsanlage, sollen nach der KEVU vom Baurekursgericht überprüft werden, Vorschriften in der gleichen Verordnung über die Gebühren hingegen vom Bezirksrat. Diese Aufteilung hält der Regierungsrat für nicht zweckmässig, weil damit die Rechtsuchenden gezwungen werden, bei zwei Instanzen, dem Baurekursgericht und dem Bezirksrat, gleichzeitig einen Prozess zu führen. Das ist alles andere als eine bürgerfreundliche Lösung.

Schliesslich lehnt der Regierungsrat eine Genehmigungspflicht der Verordnung ab. Das Gesetz ist recht detailliert ausgefallen und regelt vieles selber. Wir orientieren uns beim Verordnungsrecht an den bisherigen Verordnungen. Sie kaufen also nicht die Katze im Sack. Aus diesem Grund ist eine generelle Genehmigungspflicht sachlich nicht nötig. Der Kantonsrat belastet sich damit mit nicht strategischen Geschäften und signalisiert ein Misstrauen gegenüber dem Regierungsrat. Kommt hinzu, dass mit dieser Genehmigungspflicht auch die Kantonsverfassung geritzt wird. Nach Artikel 67 Absatz 2 der Kantonsverfassung kann der Regierungsrat eigenständige Verordnungen über den Vollzug der Gesetze erlassen.

Ich werde mir erlauben bei den entsprechenden Stellen bei der Gesetzesberatung auf die Probleme und Konsequenzen dieser KEVU-Anträge hinzuweisen. Der Kantonsrat muss bei dieser teilweise sehr komplexen Materie wissen, worüber er beschliesst und was die Aus-

wirkungen seiner Änderungen sein werden. Wenn diese Problempunkte gelöst werden können, haben wir wirklich ein sehr taugliches Gesetz.

Lassen Sie mich zum Abschluss folgendes festhalten: Schon als die Anträge der KEVU öffentlich wurden, wurde teilweise Kritik an der Gesetzesvorlage laut. Es wurde insbesondere bemängelt, dass mit der Fassung der KEVU einer Teilprivatisierung der Wasserversorgung Tür und Tor geöffnet würde. Dazu ist festzuhalten, dass die öffentliche Wasserversorgung auch heute schon teilweise von privatrechtlich organisierten Genossenschaften betrieben wird. Im Kanton gibt es noch mehr als 40 solcher Genossenschaften. Sie sind häufig schon sehr alt. In neuerer Zeit werden eher Gemeindewerke zusammengelegt, also Strom, Wasser und Abwasser unter einem Dach geführt. Das Wassergesetz verhindert solche Zusammenschlüsse nicht, weil grössere Einheiten in der Regel professioneller betrieben werden können. Allerdings sind Sicherungen eingebaut. Da es sich bei der öffentlichen Abwasserreinigung und der öffentlichen Wasserversorgung um öffentliche Aufgaben handelt, müssen die Gemeinden das Heft in der Hand behalten, meine Damen und Herren. Mit der Regelung, dass mehr als zwei Drittel der Stimmrechte beim Gemeinwesen verbleiben müssen, können Missbräuche verhindert werden. Und fast noch wichtiger: In den Bereichen Abwasser und Wasserversorgung dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden. Somit dürfte das Interesse privater Investoren beispielsweise an Beteiligungen an der öffentlichen Wasserversorgungen marginal bleiben. Es fehlt jeder Anreiz, sich finanziell zu beteiligen, weil man als privater Investor gar nicht mit einer Rendite rechnen kann. Sie sehen also, dass dieses Gesetz nicht dazu führen wird, dass die wichtige Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung privatisiert wird.

Als Fazit kann ich sagen, mit diesem Gesetz können die öffentlichen Interessen gewahrt werden. Gleichzeitig werden die Rechte der Privaten beachtet. Daher empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 118 : 53 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), auf die Vorlage 5164a einzutreten.

Detailberatung
Titel und Ingress
Keine Bemerkungen; genehmigt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:1. Abschnitt: Allgemeine BestimmungenGegenstand und Geltungsbereich§ 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 2. Zweck lit. a-e

Keine Bemerkungen; genehmigt.

lit. f

Minderheitsantrag von Thomas Forrer, Felix Hoesch, Rosmarie Joss, Ruedi Lais, Barbara Schaffner und Daniel Sommer:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Paragraf 2 ist der Zweckartikel dieses Gesetzes. Bei der Litera f geht es um den öffentlichen Zugang zu den oberirdischen Gewässern. Gemäss KEVU-Mehrheitsantrag soll im Zweckartikel dargelegt werden, dass geregelt werden soll, wie der öffentliche Zugang zu den oberirdischen Gewässern geht. In der regierungsrätlichen Vorlage und auch wie von der Minderheit beantragt heisst es, dass sich das Gesetz um die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu oberirdischen Gewässern kümmern soll.

Die KEVU-Mehrheit ist der Meinung, dass der öffentliche Zugang lediglich geregelt werden soll, während die Minderheit der Meinung ist, dass diese Formulierung nicht genügend sei und man eben den Zugang erleichtern soll, damit die gesamte Bevölkerung vom Zugang zu öffentlichen Gewässern profitieren kann.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Dadurch dass wir diesen Minderheitsantrag gestellt haben, bleibt einer der vielen Mikro- und Kleinstanträge sichtbar, mit denen die bürgerlichen und bäuerlichen Exponenten unsere Kommission während zweieinhalb Jahren beschäftigt haben.

Viele dieser sogenannten «Laubsägeli-Anträge» endeten schliesslich in Wortklaubereien. Denn meistens war der gleiche Wunsch Vater dieser Anträge. Der Wunsch war nämlich, dass man die Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung doch noch irgendwie im eigenen Sinne umbiegen könne. Und weil das nicht ging, folgten dann Änderungsanträge und auf die Änderungsanträge folgten wieder Änderungsanträge und schliesslich kam dann doch der Rückzug, oder es blieb ein Wörtchen oder ein kleiner Zusatz stehen, der oft nicht viel mehr als eine Redundanz oder eine Überregulierung erzeugt. Das alles, meine Damen und Herren, hat das Gesetz nicht schöner gemacht. Im Gegenteil, jetzt kommt es stellenweise holprig daher, ohne dass es jemals in Kraft getreten wäre.

Dass man bei diesen Kleinstanträgen bisweilen das Ganze aus dem Blick verloren hat, zeigt die folgende Änderung im Zweckartikel. Die bürgerlich-bäuerliche Allianz will nicht die Erleichterung des öffentlichen Gewässerzugangs, sondern sie will die Regelung des Zugangs als Zweck festhalten. Wenn man aber die Vorlage dahingehend überprüft, wo denn der öffentliche Gewässerzugang überhaupt im Gesetz nochmals zur Sprache kommt, so findet man nur noch einen einzigen Paragrafen, nämlich Paragraf 10b, der die öffentlichen Interessen bezüglich der oberirdischen Gewässer formuliert. Nur, und das ist jetzt der Haken an der Sache, genau diesen Paragraf 10b will die Kommissionsmehrheit aus dem Gesetz gestrichen haben. Damit bliebe also nichts im Gesetz, das den öffentlichen Gewässerzugang regelt, womit Buchstabe f im Zweckartikel bereits von Beginn weg ein toter Text wäre.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es kann doch nicht Zweck eines Gesetzes sein, etwas zu regeln, wenn es diese Regelung dann gar nicht vornimmt. Das wäre eine peinliche Panne bei der Neulegiferierung. Die von der Regierung beantragte Erleichterung des Gewässerzugangs entspricht übrigens ganz genau dem eidgenössischen Raumplanungsgesetz. Wenn nun das Wassergesetz den öffentlichen Zugang nur noch regeln soll, als Gesetz aber keinen Regelungsrahmen liefert, dann wird automatisch das Bundesgesetz massgebend, und dort steht eben wieder «Erleichterung» des öffentlichen Zugangs. Die beantragte Änderung führt also nur zu einer gesetzlichen Zusatzschleife. Wir können also getrost «Erleichterung» schreiben.

Zudem muss man sich bei dieser Gelegenheit schon mal fragen, was Sie von der SVP und der FDP denn eigentlich dagegen haben, dass man den Zugang zu den Gewässern für die Bevölkerung erleichtert. Praktisch alle oberirdischen Gewässer im Kanton sind öffentliches Gut, also soll man doch bitte die Bevölkerung, wo es geht, auch an

dieses Gut heran lassen. Der Gewässerzugang ist ein klar qualifiziertes öffentliches Interesse und er ist auch ein urnatürliches Bedürfnis. Man muss dafür nicht wie einige hier drin auf die Malediven an die Sandstrände fliegen, um sich dessen zu vergewissern. Es genügt ein ganz einfacher Besuch in unseren vielen See- und Flussbädern oder ein Spaziergang entlang einer Flusspromenade, um sich zu vergewissern, dass sich die Menschen sehr gerne in Wassernähe aufhalten. Und das gab es übrigens früher auch schon: Goethe (Johann Wolfang von Goethe, deutscher Dichter) liess es sich zum Ärger der Zürcher Sittenwächter nicht nehmen, bei seinen Besuchen in Zürich jeweils ein erfrischendes Bad im See zu nehmen.

Stimmen Sie deshalb unserem Antrag zu. Stimmen Sie dafür, dass der Gewässerzugang für die Bevölkerung erleichtert wird und dass Litera f in diesem Zweckartikel nicht schon bald als toter Text in diesem Gesetz daher kommt. Ich danke Ihnen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Die Mehrheit der KEVU will offenbar die Bevölkerung von den Gewässern fernhalten. Oder wie sonst ist dieser Angriff auf den Zweckartikel zu verstehen, der eine Bestimmung notabene aus dem geltenden Wasserwirtschaftsgesetz aufnimmt? Wälder und Gewässer sind ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und ein wichtiger Teil unserer Lebensqualität in der Schweiz und im Kanton Zürich. Es ist also relevant, ob das Gesetz den öffentlichen Zugang nur regelt oder ihn erleichtert.

Fast absurd ist es, wie Thomas Forrer schon ausgeführt hat, dass es in der Version der Mehrheit nur eine Bestimmung über den Zugang gibt, nämlich für Gewässerunterhalt und bauliche Massnahmen. Das Recht auf Zugang der Bevölkerung zu den Gewässern wird einfach totgeschwiegen. Es ist klar, dass die Grünliberalen sich hier gegen den Kommissionsantrag wehren.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Jede Aussage kann auch gegen Sie verwendet werden. So kommt mir diese scheinbar unscheinbare Änderung der Wortwahl von «Erleichterung» zu «Regelung» der Kommissionsmehrheit vor. Wer behauptet, er wolle den Zugang zu öffentlichen Gewässern bloss regeln, hat mit grosser Wahrscheinlichkeit Hintergedanken. Er liebäugelt nämlich mit der Möglichkeit, mit verschiedensten Regulierungen den Zugang zum öffentlichen Gut Gewässer noch mehr einzuschränken, als es heute schon Tatsache ist. Das ist unredlich, hinterlistig und ungerecht, denn die grosse Mehrheit der Zürcher Bevölkerung möchte mehr und freien Zugang zu den Ge-

wässern. Der Regierungsrat hat hier darum aussergewöhnlich volksnah den Begriff des erleichterten Zugangs zu den oberirdischen Gewässern gewählt. Wer das nicht anerkennt, steht im Verdacht, dass er sich einen Deut um die berechtigten Bedürfnisse des Volkes schert und sich lieber den Applaus von ohnehin privilegierten Privateigentümern abholen will. Staatstragendes Verhalten bedeutet bei diesem Thema, dem Minderheitsantrag zuzustimmen und somit dem Regierungsrat zu folgen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Meine Damen und Herren, es bahnt sich hier eine gespenstische Debatte an. Die Mehrheit, die diesen bundesrechtswidrigen Passus in den Zweckartikel unseres Wassergesetzes schreiben wird, verweigert ganz offensichtlich die Teilnahme an der Debatte. Das ist gleichzeitig viel- und nichtssagend.

Nun, daran können wir natürlich nichts ändern. Wir können Sie ja nicht unter Wasser drücken, bis Sie nach Luft japsend irgendetwas zu Ihrer Motivation für diesen schändlichen Angriff auf den Rechtsstaat sagen. Ich gestatte mir aber, unserem geschätzten Herrn Baudirektor Markus Kägi die Gelegenheit zu geben, eine Frage zu beantworten: Wenn Sie mit einem klaren Auftrag im Bundesgesetz konfrontiert sind, den Zugang zu öffentlichen Gewässern zu fördern und mit einem ebenso klaren Auftrag des kantonalen Gesetzgebers diesen Zugang möglichst zu verhindern, für welche Handlungsweise werden Sie sich entscheiden? Werden Sie sich ans Bundesgesetz halten oder werden Sie sich eher dem gesetzwidrigen Verhalten des kantonalen Gesetzgebers beugen? Ich danke Ihnen für eine ehrliche und sachkundige Antwort.

Regierungspräsident Markus Kägi: Ich bemühe mich, Herr Kantonsrat Lais, ehrlich zu sein. Ich glaube, ich bin hier in diesem Raum und auch ausserhalb immer ehrlich und auch sachgerecht. Es ist selbstverständlich eine Suggestivfrage, die ich gerne beantworte. Letztendlich ist der Kantonsrat hier selbständig. Er kann tun und lassen, was er will. Aber wenn ein Bundesrecht da ist, bricht kantonales Recht dieses nicht, sondern umgekehrt, und dann wird es vermutlich irgendjemandem in den Sinn kommen, diese Bestimmungen, die dann im kantonalen Gesetz sind, wenn sie widerrechtlich sind, rechtlich ins Auge zu fassen und dann wird das Bundesgericht, wenn es so weit geht, vermutlich entscheiden, welches Recht vorgehen wird.

Markus Bischoff (AL, Zürich): Ich habe mich ja schon vor dem Baudirektor gemeldet. Ich möchte ihm selbstverständlich nicht widersprechen.

Ich stelle einfach fest, dass man in diesem Artikel diesen ganzen Furor, den Sie hier reingelegt haben, meine Damen und Herren auf der Gegenseite, bestens merkt. Sie sind nicht einmal fähig, das, was der Bundesgesetzgeber vorschreibt, in das kantonale Recht zu übernehmen. Sie haben Angst davor. Sie finden das mittlerweile so schlimm, was der Bundesgesetzgeber geschrieben hat. Im Raumplanungsgesetz Artikel 3 Absatz 2 Litera b steht genau drin, dass der Zugang zu den öffentlichen Gewässern erleichtert werden soll. Und Sie getrauen sich nicht, das zu übernehmen. Das Raumplanungsgesetz ist kein linkes Werk. Es wurde vom National- und Ständerat verabschiedet. Treibender Motor war Bundesrat Kurt Furgler, der ja in der CVP war - ja, Herr Pinto, Sie sollten vielleicht zuhören, dann würden Sie auch merken von welcher Seite dieses Raumplanungsgesetz, das Sie jetzt hier bekämpfen, gekommen ist. Es wurde auch in einer Volksabstimmung angenommen. Das ist jetzt 40 Jahre her. Nach 40 Jahren finden Sie das eben Mumpiz. Sie finden jetzt wirklich nur noch, man müsse Ihre Interessen durchsetzen. Sie sind derart verblendet, dass Sie sich über das Bundesrecht hinwegsetzen. Das ist eine Arroganz der Macht. Irgendwie hoffen wir, ich weiss nicht, aber die Hoffnung stirbt zuletzt, dass Ihnen diese Arroganz einmal tüchtig auf die Köpfe fällt.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Sie haben jetzt gerade einen mit allen Wassern gewaschenen Rechtsanwalt gehört. Das hat nichts mit Arroganz der Macht zu tun, Herr Bischoff. Wenn etwas im Bundesgesetz steht, muss man es nicht in ein kantonales Gesetz übernehmen. Also das wäre mir neu, wenn ich das Bundesgesetz abschreiben muss. Das Bundesgesetz geht immer vor.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 98:74 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§ 3

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 4. Gewässerhoheit und Eigentum a. öffentliche Gewässer Abs. 1 und 2

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Abs. 3 und 4

Minderheitsantrag I von Ruedi Lais, Felix Hoesch und Rosmarie Joss:

³ Grundwasservorkommen und Wasseraufstösse mit einer Abflussmenge Q347 von über zehn Liter pro Minute sowie in Drainageleitungen abgeleitetes Wasser sind öffentlich.

(Folgeantrag der Minderheit I bei § 7 entspricht Folgeantrag der Mehrheit.)

Kein Abs. 4 gemäss Mehrheit.

Minderheitsantrag II von Thomas Forrer und Barbara Schaffner:

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Kein Abs. 4 gemäss Mehrheit.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Dieser Antrag hier scheint eigentlich harmlos daherzukommen, er ist aber relativ wichtig im Rahmen dieser Beratung. Es geht nämlich darum, ab wann ein öffentliches Gewässer auch ein öffentliches Gewässer ist beziehungsweise wann es privat bleiben kann.

Hier geht es primär einerseits um Drainage-Leitungen und anderseits um Wasseraufstösse. Heute werden schon Wasseraufstösse ab zehn Liter pro Minute als öffentliche Gewässer behandelt. Sowohl der Mehrheitsantrag wie der Minderheitsantrag I schreiben diesen Wert explizit ins Gesetz und verschaffen dadurch mehr Klarheit.

Bei den Drainage-Leitungen sieht es etwas anders aus. Für die, die landwirtschaftlich nicht so gut gebildet sind: Drainagen werden bei Feldern genutzt, damit sie nicht versumpfen, also damit sie entwässert werden. Das Wasser wird durch die Drainage vom Feld abgeleitet und kommt dann Bächen oder dem Grundwasser zugute. Dies entspricht dann auch dem Fall, wie wenn es keine Drainage gehabt hätte. Das heisst, wenn das Feld nicht drainiert worden wäre, wäre das Wasser dann auch ins Grundwasser übergegangen. Entsprechend lautete der

regierungsrätliche Vorschlag auch, dass das aus Drainage-Leitungen stammende Wasser grundsätzlich öffentlich ist. Dies einerseits auch, weil die Menge sehr schwer messbar ist. Also, die Frage ist, wann sind diese zehn Liter pro Minute erreicht. Und wenn man verschiedene Drainage-Leitungen nebeneinander hat, ist dann die Frage, ob es die Summe oder eine Drainage-Leitung allein ist. Das heisst eben, wenn die Drainagen einzeln betrachtet werden, kann gemäss Verwaltung wesentlich mehr Wasser entzogen werden, als die zehn Liter pro Minute suggerieren. Dies kann gemäss Verwaltung gerade in Trockenzeiten zu Problemen führen, da unter Umständen die Notwasserversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann oder gefährdet wird. Weiter hat die Verwaltung angemerkt, dass sie der Meinung ist, dass diese Regelung bezüglich Drainage-Leitungen bundesgesetzwidrig sei.

Die Mehrheit ist aber der Meinung, dass Wasseraufstösse und Drainage nicht unterschiedlich behandelt werden sollten, sondern dass man sich grundsätzlich an diesen Richtwert von zehn Litern pro Minute halten soll, dass es also eine sinnvolle Regelung ist, dass man klar regelt, ab wann es ein öffentliches Gewässer ist. Das gilt einerseits für normale Wasseraufstösse als auch für Drainagen.

Die Minderheit I ist der Meinung, dass die Präzisierung betreffend Wasseraufstösse Sinn macht, sie möchte aber wie der Regierungsrat das Drainagewasser grundsätzlich der Öffentlichkeit belasten.

Die Minderheit II ist der Meinung, dass es eine solche Präzisierung nicht braucht und die Wasseraufstösse nicht explizit erwähnt werden sollen und dass es diesen Wert von zehn Litern pro Minute nicht braucht. Sie will aber auch, dass man beim regierungsrätlichen Vorschlag bleibt und Drainagewasser öffentlich bleibt.

Ich bitte Sie im Namen der KEVU-Mehrheit dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Der Baudirektor hat es in der Eintretensdebatte in seinem tiefgründigem Votum klar gesagt. Das Zivilgesetzbuch Artikel 64 regelt genau, was öffentlich und was privat ist an dem, was da als H₂O aus dem Boden heraus quillt. Die Regelung gemäss der Mehrheit ist in diesem Sinne bundesrechtswidrig.

Wir wollten aber der Mehrheit entgegenkommen mit einem Vermittlungsantrag, indem wir sagen, dort, wo es natürlich quillt, wo man leicht messen kann, dort soll man eine Bagatellgrenze anwenden können. Hingegen soll man dort strenger sein, wo die Agrarindustrie früher und auch heute noch das Wasser selber aus dem Boden holt oder

ableitet und es dadurch gleichzeitig im Sinn des Zivilgesetzbuches offenbar gesetzwidrig privatisiert. Dort soll man strenger sein. Deshalb sind wir zu einer differenzierten Lösung dieses Problems gekommen und schlagen Ihnen vor, für Grundwasseraufstösse eine Bagatellgrenze einzuführen, hingegen bei den Drainage-Leitungen an der Regelung gemäss Regierungsrat festzuhalten. Vielen Dank.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Der Rednerliste kann ich entnehmen, dass die Bürgerlichen lieber in Ihre Computer schauen, als hier selber Ihre Positionen zu vertreten. Es bleibt mir also einfach übrig, meinen Minderheitsantrag auch noch zu vertreten. Das ist schon seltsam.

Geschätzte Anwesende, das Grundwasservorkommen und Wasseraufstösse ab einer Abflussmenge von zehn Litern pro Minute öffentlich sind, steht seit einigen Jahren in der heute gültigen Konzessionsverordnung Paragrafen 18a. Die bürgerlich-bäuerliche Allianz will das jetzt ins Wassergesetz schreiben, weil sie offenbar Ihren eigenen Ratsmitgliedern nicht trauen. Und aus demselben Misstrauen heraus, wollen Sie ja auch, dass die neue Wasserverordnung genehmigt wird, wo ja der genau gleiche Passus zu den Abflussmengen hätte stehen sollen. Solchen parlamentarischen Kontrollwahn lehnen wir ab, sonst können wir das Instrument der Verordnung aufgeben und die Verordnung gleich als Gesetz schreiben.

Was die Drainagen betrifft, das begehen Bauern und Bürgerliche nun wirklich auch einen materiellen Fehler. Während die Wasseraufstösse aufgrund der Topografie zustande kommen und als natürlich gelten können, handelt es sich bei den Drainagen um künstliche, von menschlicher Hand angelegte Anlagen, die zur Grundwasserabsenkung dienen, damit der Boden für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar wird. Die Abflussmenge einer Drainage ist also Produkt eines künstlichen Eingriffs und jetzt soll also die Grösse der Anlage massgebend dafür sein, ob man das Drainage-Wasser für öffentlich erklärt oder nicht. Dann baut man künftig also einfach mehrere kleine als eine grosse Drainage-Anlage, sodass man das Wasser aus diesen vielen kleinen Anlagen nutzen kann, weil die Abflussmenge unter zehn Litern pro Minute ist. Wobei es überhaupt unklar ist, wer dann Drainage-Wasser nutzen will, weil die Qualität in der Regel zu wünschen übrig lässt. Und genauso steht in Frage, wer denn überhaupt und auf welche Art und Weise diese Abflussmengen über längere Perioden messen soll. Am Ende wird nämlich der von den Bürgerlichen und Bauern beantragte Passus dazu führen, dass das Drainage-Wasser

willkürlich entnommen wird, weil schlicht keine verlässlichen Daten zu den Abflussmengen vorliegen.

Ja, geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, warum ist das schlecht? Weil das Grundwasser grundsätzlich öffentlich ist und es gute Gründe gibt, warum das Drainage-Wasser auch öffentlich bleiben soll. Jede Drainage stört nämlich den natürlichen Grundwasserhaushalt. Und wenn das Drainage-Wasser abgeschöpft wird, verstärkt sich der Eingriff in den natürlichen Grundwasserhaushalt. Und da Drainage-Wasser meist in die nahen Bäche geleitet wird, entsteht durch die Abschöpfung des Wassers die Gefahr, dass die Bäche im Sommer austrocknen. Und was sind die Folgen? Die Folgen sind Schäden für Flora und Fauna, und nicht zuletzt wird dadurch eben auch die Notwasserversorgung gefährdet. Sie bringen also mit diesem Gesetzes-Novum, das auch dem eidgenössischen Gesetz widerspricht, ziemlich vieles durcheinander, was bis anhin sehr gut eingespielt war. Ich bitte Sie daher, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Inhaltlich sind die Grünliberalen mit der Mehrheitsregelung zu Absatz 3 und mit der Minderheit I einverstanden. Die Regelung entspricht der geltenden Verordnung. Sie ist geht aber viel zu weit ins Detail und ist im Gesetz überflüssig.

Materiell haben wir auch nichts dagegen, wenn Drainage-Wasser aus kleinen Drainagen faktisch einmal für eine private Bewässerung gebraucht wird, wie das heute wohl auch hie und da praktiziert wird. Problematisch ist die neue Bestimmung jedoch aus technischen Gründen, wie das Thomas Forrer auch schon ausgeführt hat. Eine Drainage ist keine Punktquelle, an der die Abflussmenge gemessen werden kann. Es wäre also problemlos möglich, Wasserabflüsse aus einer grossen Drainage in mehrere kleine zu unterteilen und damit zu Privateigentum zu erklären. Um diese Diskussionen, mögliche Manipulationen und allfällige Rechtsstreite zu umgehen, unterstützen wir die bisherige Regelung – ganz im Sinne von klaren Rechtsgrundlagen, einem schlanken Staat und dem Recht der Bevölkerung an einer Kontrolle über die Wassernutzung.

Michael Welz (EDU, Oberembrach): Was ist der Sinn dieses Antrages bezüglich zehn Liter pro Minute bei den Drainagen? Der Sinn ist eigentlich ganz einfach. Wir wollen hier eine Gleichschaltung machen wie beim Grundwasservorkommen oder bei den Quellen. Das sind kleine Wasservorkommen, die man zum Beispiel für die Bewässerung einer Obstanlage nutzen kann und soll, was auch Sinn macht im Sinne

der Öffentlichkeit. Es ist hier nicht geplant, dass mehr drainiert wird und dass überall das Wasser abgezogen wird, wie es von grüner Seite befürchtet wird. Das ist nicht der Sinn dieses Antrages. Es ist eine leichte Entnahme. Und wenn ich die Bundesgesetzgebung, das ZGB (Zivilgesetzbuch), anschaue, wo ja drin steht, dass die Vermutung besteht, dass das Wasser öffentlich ist, dann muss ich einfach sagen, für mich ist es absolut nicht klar, dass dies bundesrechtswidrig ist.

Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen): Wir haben es gehört. Um was geht es? Bei Grundwasservorkommen und Wasseraufstössen von zehn Litern pro Minute ist sich eine breite Mehrheit der Kommission einig, dass es um eine Bagatellgrenze geht. Gleiches soll nun auch für in Drainagen abgeleitetes Wasser gelten.

Einerseits haben wir die Forderung, dass verstärkter Versickerung auf dem eigenen Grundstück Einhalt geboten werden muss. Man will gar keine Drainagen, man will eigentlich die Versickerung auf dem eigenen Grundstück. Und wenn jetzt jemand eine Versickerung hat oder eben jemand eine Drainage hat, dann soll er eine minimale Wassermenge nicht nutzen können? Ich kann das nicht ganz nachvollziehen. Wenn Sie auch wissen, Herr Forrer, wie die Drainagen aufgebaut sind, dann sind die meisten drainierten Flächen öffentlich und unterstehen einer Unterhaltspflicht. Die Saugröhren münden in Vorflutern, und der Vorfluter hat immer mehr als zehn Liter Wasser pro Minute, sonst ist es kein Vorfluter. So sind die Leitungen angeordnet. Und wenn jemand auf seinem eigenen Grundstück ein Saugrohr nicht nutzen kann, dann machen wir da sehr vieles zur Bürokratie. Helfen Sie mit, den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, dem Ausbau der Bürokratie Einhalt zu gebieten und unterstützen Sie den Mehrheitsantrag. Danke.

Robert Brunner (Grüne, Steinmaur): Also, ein bisschen etwas von Drainage verstehe ich auch. Also gleichzeitig drainieren und bewässern, so einen Unsinn muss man zuerst einmal begreifen.

Erstens ist es ausserordentlich teuer, so kleine Gerinnsel zu fassen und zu speichern, sodass man sie nutzen kann. Das ist illusorisch. zehn Liter pro Minute ist ein halber Putzkübel voll Wasser. Dort irgendetwas zu investieren, ist ja absolut lachhaft. Das ist das eine.

Das andere ist die Qualität. Das Drainage-Wasser, vor allem wenn es stossweise kommt, ist in der Regel verschmutzt und hat einen hohen Düngeranteil drin. Das Wasser zum Tränken der Kühe zu nutzen oder so ist undenkbar aus Qualitätsgründen. Es ist einfach Blödsinn, was wir hier regeln.

Zu sagen, dass ein Vorfluter immer Wasser habe, also so ein Quatsch. Wenn ein Bach trocken fällt, dann fällt er trocken und wenn es regnet, dann hat er wieder Wasser und dann zieht auch die Drainage wieder. Das ist eine völlig überflüssige Regelung, die für nichts gemacht wird.

Regierungspräsident Markus Kägi: Ich wiederhole mich: Meine juristischen Fachleute sagen, und das glaube ich ihnen auch, dass dieser Artikel, wenn er so formuliert sein soll, bundesrechtswidrig ist und gegen Artikel 664 ZGB verstösst. Ich möchte Ihnen als Ergänzung auch Artikel 43 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes in Erinnerung rufen. Hören Sie bitte gut zu: Artikel 43 zielt darauf ab, dass die Grundwasservorkommen erhalten bleiben. Absatz 6 dieser Bestimmung verbietet grundsätzlich das Absenken des Grundwasserspiegels. Und jetzt kommt es: «Die Entwässerung eines Gebietes, durch die der Grundwasserspiegel auf einer grossen Fläche abgesenkt wird, ist nur zulässig, wenn die landwirtschaftliche Nutzung anders nicht gesichert werden kann.» Also nur wenn sie nicht gesichert werden kann und nicht einfach erst ab zehn Litern. Das ist die juristische Begründung. Und an die Herren Welz und Hübscher: Ich mache mit Ihnen gerne eine Wette, dass der Artikel, so wie er formuliert werden soll, vor einem Gericht nicht Bestand hätte. Ich glaube nicht daran und meine Fachleute auch nicht. Meine Fachleute sind nicht landwirtschaftlich geschulte Leute. Und umgekehrt sollte es vielleicht auch einmal funktionieren: Jurist ist Jurist und Bauer ist Bauer.

Ratspräsidentin Karin Egli: Der Kommissionsmehrheitsantrag, der Minderheitsantrag Lais und der Minderheitsantrag Forrer sind als gleichwertige Anträge zu behandeln. Wir werden nach Paragraf 30 des Geschäftsreglements des Kantonsrates im Cup-System abstimmen. Wir werden die Tür schliessen und die Anwesenden ermitteln.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommission mit 92 Stimmen zu.

Die Tür kann geöffnet werden.

§ 4 Abs. 5 und 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§\$ 5–8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 9. Massnahmenplan Wasser

a. kantonale Planung

Minderheitsantrag I von Thomas Forrer:

² Gleichzeitig legt er in einem Bericht dar, wie die Strategie in der vorangegangenen Periode umgesetzt wurde.

Minderheitsantrag II von Barbara Schaffner und Daniel Sommer: Gemäss Antrag des Regierungsrates.

Ratspräsidentin Karin Egli: Da es sich um drei verschiedene Anträge handelt, stellen wir zuerst den Kommissionsmehrheitsantrag dem Minderheitsantrag Forrer gegenüber und danach den obsiegenden Antrag dem Minderheitsantrag Schaffner.

Rosmarie Joss (SP, Dietikon), Präsidentin der KEVU: Wir sind hier beim Massnahmenplan Wasser, a. kantonale Planung. Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage vorgeschlagen, dass die Direktion die Ziele des langfristigen Vollzugs in einem Leitbild festhalten soll. Der Kommissionsantrag möchte nun aber anstatt einem Leitbild eine Wasserstrategie. Was diese umfasst, ist im Absatz 1 geregelt: «Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat alle vier Jahre eine Wasserstrategie zur Genehmigung vor. Diese enthält insbesondere: a. ein Leitbild mit Zie-

len und Massnahmen für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes, b. Leitlinien, Prioritäten und Gesamtumfang der Umsetzungsplanung, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Biodiversität, Renaturierung und Revitalisierung sowie invasiver gebietsfremder Organismen, c. die Gesamtkosten für die Finanzierung der Vorhaben durch den Kanton.» Pate für diese Idee war die ZVV-Strategie. Die Idee war eben, dass der Kantonsrat in der Ausrichtung der Umsetzung dieses Gesetzes eingebunden wird und da eben auch sagen kann, in welche Richtung die Direktion fortschreiten soll.

Weiter soll wie in Absatz 2 beschrieben ein Bericht vorgelegt werden, der zeigt, wie sich die Strategie auf die Aufgaben der Gemeinden auswirkt und welche Kostenfolgen es für die Gemeinden hat und wie die Strategie in den vergangenen Perioden umgesetzt wurde. Der Bericht, der sich ja um die Vergangenheit kümmert und um die Auswirkungen auf die Gemeinden soll vom Kantonsrat nicht genehmigt werden. Genehmigt werden soll aber die Wasserstrategie.

Die Kommissionsmehrheit befürwortet diesen Antrag im Sinn einer Wasserstrategie, da es langfristig den Einbezug des Kantonsrats sichert, insbesondere da ja die Umsetzung auch gewisse Kostenfolgen hat. Die Minderheit I befürwortet ebenfalls diese Idee einer Wasserstrategie, die eben auch ermöglicht, dass dieses Thema regelmässig im Rat diskutiert wird – auf jeden Fall einmal pro Legislatur –, sie findet aber, dass der Bericht die Kostenfolgen für die Gemeinden nicht darlegen muss. Das heisst, sie beantragt, dass die Litera a von Absatz 2 nicht aufgenommen wird.

Die Minderheit II beantragt Ihnen, auf den Vorschlag der Regierung einzugehen und stellt sich hinter die Meinung der Regierung, dass die Genehmigungspflicht einer Wasserstrategie abgelehnt werden soll, da ein Leitbild für den Vollzug genügt und in der Zuständigkeit der Regierung ist und dementsprechend der Gewaltentrennung entspricht.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit, dem KEVU-Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach): Wir Grünen erachten es für wichtig und richtig, dass die Regierung regelmässig ihre Wasserstrategie aktualisiert und diese dem Parlament zur Genehmigung vorlegt. Und die aufgeführten Punkte, die in der Strategie besonders zu berücksichtigen sind, sind auch für uns stimmig und zielführend. Wir Grünen haben ein Interesse daran, dass die Regierung hinsichtlich Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Biodiversität und Renaturierung alle vier Jahre ihre Ziele formuliert, und wir sind auch daran interessiert,

dass das Parlament zu diesen wichtigen Themen regelmässig Stellung nimmt und öffentlich Farbe bekennt.

Wir lehnen es jedoch ab, dass die Regierung auch noch einen Zusatzbericht zu den Auswirkungen auf die Aufgaben der Gemeinden vorlegen soll. Damit überladen wir das Fuder. Die Gemeinden können in ihrer Hoheit über die Gemeindegewässer und bei ihrer Zuständigkeit über die Wasserversorgung relativ einfach und vor allem auch besser einschätzen, wie sich die Wasserstrategie auf die Gemeindeaufgaben auswirkt. Ein kantonaler Zusatzbericht kann dies nur pauschal und sehr unscharf beurteilen, während die Gemeinden mit ihren lokalen Gegebenheiten und Besonderheiten im Bereich Wasser vertraut sind und sehr rasch sehen, was die Strategie alles Neues bringt.

Sie schiessen also mit diesem Zusatzbericht übers Ziel hinaus. Sie beschäftigen damit unnötig die Angestellten des AWEL, die mit ihren immer grösseren Aufgaben im Bereich Hochwasserschutz und Gewässerschutz bestimmt Besseres und Wichtigeres zu tun haben, als die Gemeinden am Händchen zu nehmen, wo diese gar keine Hilfestellung brauchen.

Meine Damen und Herren, parlamentarische Kontrolle ist gut, aber Kontrollwahn nicht. Die Angestellten des Kantons haben Besseres zu tun als Dokumente nur fürs Staatsarchiv zu verfassen. Ich bitte Sie den Antrag der Grünen zu unterstützen.

Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen): Es geht fröhlich weiter mit dem Aufbau des Staatsapparates. Anstelle eines schlanken Leitbildes über den Vollzug des Wassergesetztes fordert die FDP einen neuen, genehmigungspflichtigen Bericht, der insbesondere enthalten soll, und jetzt wiederhole ich die Aufzählung der Präsidentin, damit sie sich das noch einmal vor Augen führen können: Das Leitbild gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates, dann b. Leitlinien, Prioritäten und Gesamtumfang der Umsetzungsplanung, insbesondere hinsichtlich Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt, Biodiversität, Renaturierung und Revitalisierung sowie invasiver gebietsfremder Organismen – fehlt da noch was? Ach ja, unter «insbesondere» fallen auch noch die Finanzen –, c. die Gesamtkosten für die Finanzierung der Vorhaben durch den Kanton.

Neben all den «insbesondere» soll der Bericht auch noch die Aufgaben und Kostenfolgen für die Gemeinden enthalten und über die Umsetzung in der vergangenen Periode berichten.

Meine Damen und Herrn von der rechten Seite, wenn Sie einen solchen Monsterbericht wirklich wollen, müssen Sie dem AWEL mindestens eine neue Stelle bewilligen und nicht in jeder Budgetdebatte Kürzungen verlangen und von effizienterem Arbeiten faseln.

Jetzt noch ein Wort an die linke Seite, die diesen Antrag ja ebenfalls unterstützt: Glauben Sie wirklich, dass mehr Revitalisierungsprojekte durchgeführt werden können, wenn Sie die Verwaltung immer wieder damit beschäftigen, dass um jedes Projekt gestritten werden muss? Hätten Sie es nicht auch lieber, wenn sich das AWEL an die Arbeit machen könnte, um die Projekte umzusetzen, anstatt sie in Bürokratie zu ersäufen?

Aber so wie es ausschaut sind nur GLP und EVP bereit, der Regierung und Verwaltung ein Minimum an Vertrauen entgegenzubringen und ihnen Luft zum Arbeiten zu lassen. Wir lehnen die überbordende Bürokratiewut dieses Rates ab.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Wasserpolitik ist ja etwas sehr Langfristiges, das die Staatsfinanzen langfristig bindet. Auf der anderen Seite brauchen wir regelmässige Investitionen und einen täglichen Unterhalt. Diese langfristigen und kurzfristigen Komponenten verlangen doch, dass wir uns differenziert mit der Wasserpolitik beschäftigen. Die Mehrheit wird ins Gesetz schreiben, dass wir uns in Zukunft andauernd mit kleinen, detaillierten Änderungen der Verordnungen zu beschäftigen haben, mit der Umsetzung des Gesetzes bis hinunter zum letzten Liter und Quadratmeter. Da wäre es doch ziemlich schizophren – und diesen Vorwurf der Schizophrenie muss ich der FDP natürlich machen, auch wenn wir den Antrag jetzt unterstützen –, dass Sie dafür sind, dass sich der Kantonsrat mit jedem kleinen Detail beschäftigen muss und gleichzeitig die Priorität in diesem Antrag richtig setzen, dass wir uns nämlich mit langfristigen Problematiken, mit Schulden unserer Generation zulasten späterer Generationen beschäftigen können, dass wir Bilanz ziehen können über die mangelhafte Umsetzung im Bereich des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes. Diese Debatten alle vier Jahre sind dringend notwendig und lassen eine Gesamtschau und eine klare Prioritätensetzung des Parlamentes zu.

Es gibt aber noch einen anderen Punkt – und den hat Kollegin Schaffner richtig angesprochen –, der uns schizophren anmutet: Sie wollen das AWEL tatsächlich auch damit beschäftigen, uns die Informationen für eine langfristige Politik regelmässig zu liefern. Gleichzeitig wollen Sie aber immer wieder das AWEL beschneiden, wollen die Ressourcen des AWEL zusammenstreichen. Jedes Jahr wieder beim Budget. Wir freuen uns auf die Debatte, wo wir immer wieder auf diese Diskrepanz zwischen den Aussagen der FDP aufmerksam machen kön-

nen, bis Sie zur Besinnung kommen und auch merken, dass diese langfristige Politik im Bereich des Wassers sehr wichtig ist.

Zum Minderheitsantrag der Grünen ist zu sagen, dass die Gemeinden ja nicht einfach einen Spielraum benutzen und irgendwelche Wasserprojekte von sich aus anpacken, weil sie die lokalen Verhältnisse besser kennen. Der Taktgeber ist ganz klar der Kanton. Er ist immer bei den Wasserprojekten auch als Mitfinanzierer beteiligt, und deshalb ist es wichtig, aufzuzeigen, was die Politik des Kantons für die Gemeindefinanzen für eine Rolle spielt und wie die Gemeinden belastet werden. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass auch mal wieder der Finanzausgleich revidiert wird. Vielleicht zeigt diese Transparenz dann auf, dass im Bereich des Wasserbaus die Gemeinden Sonderlasten zu tragen haben, die man beim Finanzausgleich, vielleicht beim Geo-Topo-Ausgleich, berücksichtigen könnte.

Insgesamt sind wir dafür, dass der Kanton mit dem Kantonsrat, der für Planungen des Kantons zuständig ist, aktiv bleibt, aktiv wird und sich immer wieder mit der strategischen Führung in diesem Bereich beschäftigt. Und deshalb sind wir zufrieden mit dem Antrag der FDP, auch wenn er nun etwas schräg im Rest der ganzen Vorlage drinsteht.

Christian Schucan (FDP, Uetikon a. S.): Wie schon im Eintretensvotum gesagt, ist diese Strategie notwendig, um der Bedeutung, der Thematik und der Komplexität aller Fragen um das Wassergesetz Rechnung zu tragen. Zum Punkt, ob man damit die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Kantonsrat ritzt, sollte man den Text dieses Passus richtig lesen. Die Massnahmenplanung erfolgt nämlich weiterhin durch die Verwaltung. Was mit der Strategie festgelegt wird, sind eben Prioritäten, Leitlinien und Gesamtumfang in diesem Bereich.

Was wir dazu auch wollen, ist, neben diesen Leitlinien, eine Abschätzung, was die Kostenfolgen sind, um beispielsweise die von Ruedi Lais kritisierte, jährliche Diskussion um die Budgets allenfalls ein bisschen zu entkrampfen, weil man ja etwas dazu gesagt hat, in welche Richtung in diesem Bereich gearbeitet werden soll.

Dann an die Grünen gerichtet: Die kantonalen Vorgaben haben sehr wohl Einfluss auf die Kostenfolgen bei den Gemeinden. Und der Kantonsrat sollte sich bewusst sein, wenn er Vorgaben macht, was das bei den Gemeinden für Folgen hat. Ich rede nicht von den Dingen, die die Gemeinden von sich aus in Eigenregie machen, sondern von dem, wo sie entsprechend genehmigungspflichtige Projekte haben mit den ganzen Vorgaben, die das AWEL dann selbstverständlich machen muss. Daher werden wir dieser Strategie mit Überzeugung zustimmen.

Daniel Sommer (EVP, Affoltern a. A.): Meine lieben Juristen, Bauern, Gummiproduzenten und anderen besonderen Menschen, in meinen jungen Jahren kam es vor, dass ich während der Abwesenheit meines Vaters zur Absolvierung seines WK (Wiederholungskurses) jeweils die Verantwortung hatte, unseren Landwirtschaftsbetrieb zu führen. Zwölf Kühe waren zu melken, zu füttern, zu misten, zwei bis drei Kälber zu tränken, den Hund zu streicheln und viele weitere Aufgaben, die einfach zu dieser Verantwortung dazu gehörten. Die Leitplanken, in denen ich mich zu bewegen hatte, waren klipp und klar. Bei der Art der Ausführung hingegen hatte ich einen gewissen Spielraum, für dessen Ausübung es mir nie in den Sinn gekommen wäre, eine Genehmigung von meinem Vater einzuholen. Und siehe da, nach absolviertem WK waren jeweils alle Viecher auf dem Hof immer noch bei bester Gesundheit, alle Aufgaben erfüllt und auch der Hund war zufrieden. Dieses Modell der Aufgabenteilung und Arbeitsdelegation hat sich einmal mehr wie schon seit Generationen bewährt.

Wie der vorliegende Mehrheitsantrag zeigt, scheint jedoch diese Erfahrung im Kantonsrat Zürich weitgehend verloren gegangen zu sein. Und einmal mehr frage ich mich, wieso ist das Misstrauen in unsere Regierung derart gross? Ist es, weil sie mehrheitlich bürgerlich geprägt ist? Oder anders gefragt, wieso haben wir ein so grosses Vertrauen in unsere scheinbar unendlichen Fähigkeiten, noch so kleinste operative Details sinnstiftend und zielführend bestimmen zu können?

Kultivieren wir diesen Anspruch des «Alles-Selbermachen-Wollens», legen wir irgendwann Regierung, Verwaltung und uns selber lahm. Sei es im Bildungsbereich, in Gesundheitsfragen oder in der Energieplanung, für alles scheinen wir die Experten zu sein, die möglichst nichts delegieren wollen.

Christian Schucan hat es zwar verneint, aber eigentlich steht auf diesem Paket schon «Strategie» drauf. Drinnen finden wir aber ganz profane Gesetzesvollzugsarbeiten. Wir haben Angst um unsere Steuerungsmöglichkeiten, aber die hätten wir eigentlich genug. Ich erinnere da zum Beispiel an unseren KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan) mit seinen Indikatoren oder die Einflussnahme über die Budgetdiskussionen. Die parlamentarischen Instrumente wie Anfrage, Postulat, Motion und so weiter stehen uns zudem ebenfalls zur Verfügung. Abgesehen davon sind die Auswirkungen bei einer Genehmigung oder Nicht-Genehmigung der Berichte zudem ziemlich unklar.

Kurzum: Der ausufernde neue Vorschlag dieses Paragrafen degradiert unseren Regierungsrat zu einer geschützten Schreibwerkstatt, die sich

bald nur noch um die Erstellung von unzähligen Berichten kümmern muss und am Ende für die operative Arbeit gar keine Zeit mehr hat.

Abstimmung I

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Thomas Forrer gegenübergestellt. Der Kantonsrat gibt mit 134: 25 (bei 8 Enthaltungen) dem Antrag der Kommission den Vorzug.

Abstimmung II

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag von Barbara Schaffner gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 143: 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Die Beratung der Vorlage 5164a wird unterbrochen. Fortsitzung an der Nachmittagssitzung.

Verschiedenes

Verabschiedung von Staatsschreiber Beat Husi

Ratspräsidentin Karin Egli: Wir verabschieden heute nach 23 Jahren Staatsdienst Beat Husi. Er war der erste Staatsschreiber, der keine Funktion für das Parlament ausübte, und dennoch eine wichtige Person für die Geschicke dieses Rates war. Die Geschäftsleitung gewährt ihm heute deshalb gerne, im Sinne des Abbaus einer letzten persönlichen Pendenz, eine Rede im Kantonsrat. Herzlich willkommen, Herr Husi, Sie haben hier zum ersten Mal das Wort.

Beat Husi, Staatsschreiber: Es ist mir ein grosse Ehre, hier im Kantonsrat empfangen zu werden und auch zu Ihnen sprechen zu dürfen. Sicher fragen Sie sich, weshalb diese Pendenz besteht. Der Grund liegt bei meinem bisher einzigen Auftritt hier im Plenum des Kantonsrates. Ich durfte kurz nach Amtsantritt den damaligen Regierungspräsidenten Ernst Homberger begleiten und setzte mich hier an den Tisch in der Mitte. Sogleich kamen Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Fraktionen zu mir, um Anliegen zu besprechen, womit meine politische Neutralität, die ich bei der Amtsausübung stets beachtet habe, augenfällig wurde. Dies wurde allerdings von den Medien

nicht vermeldet, sondern lediglich, dass ich nichts gesagt hätte. Diese Scharte des sprachlosen Staatsschreibers konnte ich nie mehr auswetzen, ich nehme darum heute die Gelegenheit gerne wahr, dies endlich zu tun.

Ich habe es unter anderem auch meiner 1994 getroffenen Entscheidung zuzuschreiben, dass ich im Kantonsrat nie zu Wort gekommen bin. Damals hatte ich zwischen einer Kandidatur für den Kantonsrat auf einem durchaus aussichtsreichen Listenplatz und der Bewerbung als Staatsschreiber zu entscheiden. Das Resultat kennen Sie. Ich habe den Entscheid ehrlich gesagt nie bereut, war doch die Tätigkeit als Staatsschreiber des stolzen Standes Zürich für mich immer ein Traumberuf.

Mein Verhältnis als Staatsschreiber zum Kantonsrat wurde allerdings zu Beginn empfindlich getrübt, hat doch der Rat unter Federführung des damaligen Ratspräsidenten Markus Kägi mir in meinem ersten Amtsjahr den Parlamentsdienst abgeknöpft. Später habe ich diesen Entscheid allerdings schätzen gelernt, wusste ich doch dann stets, welchen Damen und Herren ich in erster Linie zu dienen hatte. Ratspräsident Kägi allerdings hätte ich die Schandtat gerne einmal heimgezahlt, doch er wurde Regierungsrat, Regierungspräsident und ist jetzt in meinem letzten Amtsjahr zum zweiten Mal mein – allerdings mittlerweile sehr geschätzter – Chef.

Dass bei uns in der Staatskanzlei im Rahmen der Planung der Renovation des Rechbergs (Haus zum Rechberg) die Idee aufkam, ausgerechnet den abtrünnigen Parlamentsdiensten die Räume zu überlassen, beruhte nicht etwa auf dem Gedanken «Geschenke erhalten die Freundschaft», sondern auf der Überlegung, dass es wohl hilfreich sein könnte, der Geschäftsleitung des Kantonsrates angesichts der sich abzeichnenden hohen Kosten ein verlockendes Angebot zu machen.

Im Zusammenhang mit Geschenken habe ich noch eine frohe Botschaft für zukünftige Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten: Wie bereits seit ewigen Zeiten wird es auch bis in ferne Zukunft die allseits geschätzte Kunstmappe als Geschenk des Regierungsrates zur Wahl geben. Der Vorrat davon ist unerschöpflich (Heiterkeit).

Ich habe mich trotz harzigem Beginn stets um gute Beziehungen nicht nur zu den Parlamentsdiensten, sondern auch zu den einzelnen Ratsmitgliedern bemüht. Dass diese Bemühungen häufig an Aperitifs stattfinden mussten, hat nicht an mir gelegen. Dass Sie wirklich das Volk vertreten, spürt man ohnehin am besten, wenn man zusammen mit engagierten Mitgliedern dieses Rates zum Beispiel einen Final der Eishockeyweltmeisterschaft besucht.

Bei der Begegnung mit Ratsmitgliedern wurde mir auch häufig die Hochachtung vermittelt, die Sie für die Regierung empfinden. Ich habe diese dann auch stets ungeschminkt weitergegeben (Heiterkeit).

Im Zusammenhang mit Hochachtung ist mir ein besonders peinlicher Zwischenfall in Erinnerung geblieben. Bei einem ausserkantonal stattfindenden Anlass wurde ich trotz Anwesenheit prominenter Zürcher Parlamentarierinnen und Parlamentarier als höchster anwesender Zürcher bezeichnet. Ich kann mir diese Fehlleistung des Veranstalters noch immer nicht erklären und arbeite bis heute an der Wiedergutmachung.

Nach der geschilderten Art des Kontaktes mit dem Rat drängt sich für Sie geradezu die Frage auf, was hat er in seiner 23-jährigen Tätigkeit anderes gemacht, als gegessen und getrunken? Da man seine grossartigen Verdienste nicht selber erwähnen sollte, zähle ich voll und ganz auf Sie, Frau Kantonsratspräsidentin. Von mir nur dies, mein Amtsantritt war geprägt vom New Public Management. Kaum da wurde das Projekt «wif!», Wirkungsorientierte Verwaltungsführung, ins Leben gerufen. Das hat aus meiner Sicht einiges Positives bewirkt. Geärgert haben mich immer die Vergleiche der privatrechtlichen Organe mit staatlichen. Der Kantonsrat als Verwaltungsrat, das Volk als Aktionäre, der Kanton als Konzern. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn ich meinen Job beschreiben musste, habe ich mit geschwelter Brust bekannt gegeben, ich bin der Stabschef eines Konzerns mit 40'000 Angestellten und 14 Milliarden Umsatz.

Sinnbildlich für die damalige Aufbruchsstimmung war der Kopf des Internetauftritts: Ein Löwe in Bewegung. Es wurde aber immer darüber gerätselt, ob der Löwe die Verwaltung symbolisiere, die vor Ernst Buschor (Altregierungsrat) fliehe oder hinter ihm her renne (Heiterkeit).

Mit der Reform sollte auch die Transparenz und damit die Steuerungsfähigkeit verbessert werden. Die grosse Errungenschaft waren die Globalbudgets. Und ich glaube, heute sagen zu können, dass wir dank generösem Einsatz von Regierung und Kantonsrat das Transparenzniveau von 1997 inzwischen wieder erreicht haben. Zahlreiche Verselbständigungen haben sodann die Möglichkeit einer zentralen Steuerung unwesentlich verschlechtert. Darum spricht man heute vor allem von der Public Corporate Governance. Das heisst, man versucht zu regeln, wie man mittels Eigentümerstrategien, Leistungsaufträgen und so weiter verlorene Steuerungsfähigkeit und demokratische Legitimation zurückgewinnt.

Ich frage mich manchmal, was ich wirklich vermissen werde. Ich glaube vor allem mir ans Herz gewachsene Dauerbrenner wie das Ka-

sernenareal, das Kongresszentrum, das Fussballstadium, das PJZ (Polizei- und Justizzentrum), die Klosterinsel Rheinau, das denkmalgeschützte USZ (Universitätsspital Zürich) oder die Steuerung von Immobilien, Verkehrsplanung, IT, Personal oder Beschaffungen. Und dann natürlich auch die Debatten mit dem Kantonsrat über das Verhältnis zum Regierungsrat. Darüber etwa, was der Kantonsrat am Budget wirklich ändern darf oder ob die Genehmigungspflicht der Verordnungen des Regierungsrates tatsächlich verfassungskonform sei.

Ich möchte allen, Ratspräsidentinnen und Ratspräsidenten, allen Kommissionen und allen Mitgliedern des Rates, mit denen ich in all den Jahren zusammenarbeiten durfte, herzlich für die stets wohlwollende Aufnahme, die vielen freundschaftlichen Begegnungen und die zahlreichen konstruktiven und anregenden Gespräche ganz herzlich danken.

Und zum Schluss noch dies: Ich habe eine Wunschvorstellung, wie das Verhältnis zwischen Regierungsrat und Kantonsrat sein sollte. Im Bewusstsein der unterschiedlichen Funktionen die ihnen die Verfassung zuweist, sollten beide Räte die Leitung des Standes Zürich als gemeinsame Aufgabe zum Wohl der Bevölkerung unseres schönen Kantons verstehen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit. (Applaus.)

Ratspräsidentin Karin Egli: Vielen Dank, Herr Husi, für die schönen Worte. Jetzt wissen wir endlich, was Sie über all die Jahre so bewegt hat.

Beat Husi trat am 1. Mai 1995 sein Amt als Staatsschreiber an. An diesem Tag trat Liechtenstein dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) bei, sechs Tage später wurde Jacques Chirac zum französischen Präsidenten gewählt und fünf Monate später Moritz Leuenberger in den Bundesrat. Leute kommen und gehen, Beat Husi ist heute noch, auch wenn nur noch kurz, im Amt. Am 1. Februar verlässt nun das dienstälteste Sitzungsmitglied den Regierungsrat. Als Gedächtnis dieses Organs sorgte er unter anderem für Kontinuität, einen Wert, der nach seinem Rücktritt, zuerst sicher nur durch sieben einzelne Gedächtnisse ersetzt werden kann.

Beat Husi, obwohl nicht für das Parlament zuständig, hatte immer den Blick fürs Ganze. Dies kann man aus seinen Voten in den Kommissionen entnehmen. Er vertrat hier nicht nur die Interessen des Regierungsrats, sondern unterbreitete den Kommissionen gerne auch eine Gesamtsicht auf alle drei Gewalten. Darin zeigte sich, wie sehr ihm der Kanton und Staat Zürich am Herzen lag. Man erkennt darin aber auch den ehemaligen Assistenten bei Professor Walter Haller an der Juristischen Fakultät.

Beat Husi war eine Person der Politik und der Verwaltung. Als CVP-Gemeinderat in Kilchberg kannte er die politischen Anliegen, als Zentralsekretär von Stadtrat Wolfgang Nigg wusste er von den Zwängen der Verwaltung. Aus dieser Doppelrolle entwickelte sich vielleicht gerade diese ruhige und elegante Art, zwischen Politik und Verwaltung zu vermitteln und zu übersetzen. Dieser Kompetenz bedurfte er oft, setzte er doch als Staatsschreiber rund zwölf Sparprogramme um.

Ausgleich und Stütze fand Beat Husi in der Familie. Er reist gern und kann sich beim Sport hervorragend entspannen, sei es auf dem Sofa mit einer Praliné-Schachtel zur Vierschanzentournee, im Letzigrund oder im Hallenstadion. Dass er dem Powerplay nicht nur zusieht, sondern dieses selber rhetorisch spielend beherrscht, kennt die GPK (Geschäftsprüfungskommission) bestens. Und damit sind wir beim einzigen Sport, den Beat Husi aktiv betreibt: den Schieber. Eine Sportart, die er monatlich intensiv mit dem ehemaligen Oberstaatsanwalt Andreas Brunner, unserem ehemaligen Kollegen Noldi Sutter (Arnold Sutter) und dem ehemaligen Gemeindepräsident (von Kilchberg) Jean-Marc Groh betreibt.

Beat Husi hat ein grosses Netzwerk zur Hand. Sitzt man mit ihm an einem Anlass zusammen, so wird es schnell gesellig und witzig. Geschichten zu Personen oder aus dem Regierungs- und Verwaltungsalltag werden ausgetauscht. Manchmal scheint einem sein Credo fast «keine Rechtfrage ohne Anekdote» zu sein. Aber das ist ja auch nicht verwunderlich: Wer im Internat der Stubenälteste des Fraktionschefs der AL (Markus Bischoff) war, wer 23 Jahre als Staatsscheiber diente und 23 Mitglieder des Regierungsrates betreute, der kennt wohl fast alle.

Ein für den Kanton prägendstes und nachhaltigstes Projekt, das Beat Husi führte, war die Umsetzung der Verwaltungs- und Strukturreform «wif!». Diese mündete in einem Verwaltung-und Regierungs-Controlling, das heute immer noch Bestand hat. So gern er reiste, so gerne brach er auch mit dem Projekt eGovernment in die digitale Zeit der Regierungsarbeit auf. Aber nicht nur Verwaltungsprojekte prägten seine Zeit. Er war stets bemüht, zu den anderen Kantonen, sei es bilateral oder sei in Konferenzen, gute Beziehung zu pflegen.

Beat Husis betonte politische Korrektheit schlägt sich auch in seinem Humor nieder, oder ganz konkret in der folgenden Anekdote: Im Rahmen eines Seminars für das Kader der kantonalen Verwaltung trat

ein bekannter Autor auf, der über Denken und Handeln referierte und zur Auflockerung seines Vortrag Geschichten von sich und seiner Ehefrau erzählte. Das Publikum war begeistert und entsprechend viele Fragen wurden gestellt, bis am Schluss Beat Husi fragte, ob es auch Geschichten von ihm und seiner Ehefrau gäbe, wo die Ehefrau obsiege und nicht er der Autor?

Lieber Beat Husi, bewahren und nutzen Sie Ihre andere Sicht und Ihre vermittelnde Art auch in Ihrem Ruhestand. Wir danken Ihnen für die unermessliche Arbeit, die Sie für den Kanton Zürich geleistet und für die Sorgen, die Sie für diesen Kanton getragen haben. Sie erhalten dafür unseren grossen Dank und Respekt. (Applaus.)

Damit Sie das Rathaus nicht ganz vergessen, überreiche ich Ihnen einen Stich von diesem Haus, in dem Sie täglich ein und aus gegangen sind. Und damit Sie bei ihrem Rückzug in die Gemeindepolitik den Blick auf den gesamten Kanton nicht vergessen, schenke ich Ihnen eine Zürifahne für Ihr Haus. Man hat uns zugetragen, sie würden gerne manchmal das Haus schmücken. Und wir hoffen, dass vielleicht der FCZ in den nächsten 22 Jahren wieder einmal Meister wird und Sie dann das Haus schmücken können. Alles Gute, Herr Husi. (Applaus.)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 29. Januar 2018

Der Protokollführer: Daniel Bitterli

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 20. Februar 2018.